G1
44

Hildebrandt / Wappen-Fibel

5.

Wappen-Fibel

Die hauptsächlichsten Regeln der
Wappenkunst und Geschlechterkunde

herausgegeben von

Ad. M. Hildebrandt

im Auftrage des Vereins Herold zu Berlin

Mit 29 Illustrationen und 4 Tafeln

Gi 44

STADT ARCHIV GLEIWITZ

ARCHIWUM MIEJSKIE GLIWICE

Wojew. Archiwum w Katowicach O.T. w Gliwicach

Sygn. 1580

Zweite von Dr. Stephan Kekule von Stradonitz
herausgegebene, verbesserte und vermehrte Auflage

Verlag C. A. Starke, Inh. Hans Kretschmer, Görlitz
Übernommen von Heinrich Keller Verlag, Frankfurt a. M.

(1922)

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Vorwort zur ersten Auflage

Durch den als eifrigen Heraldiker und Genealogen bekannten Grafen K. E. zu Leiningen-Westerburg wurde im Verein Herold die Idee angeregt, ein kleines Werkchen erscheinen zu lassen, welches in kürzester Form eine Zusammenstellung der wichtigsten heraldischen Regeln, sowie der am häufigsten vorkommenden Verstöße gegen solche enthalten sollte.

Begründet wurde dieser Vorschlag damit, daß im großen Publikum, ungeachtet aller Bemühungen der Fachmänner, noch immer die meisten heraldischen Gesetze unbekannt sind, dagegen eine Menge falscher Annahmen als richtig betrachtet werden; daß selbst manche Mitglieder des Vereins Herold noch über einzelne Anfangsgründe der Wappenkunde im unklaren sind; endlich daß die eigentlichen Lehrbücher der Heraldik ihres höheren Preises wegen keine so allgemeine Verbreitung gefunden haben, wie dies vielleicht mit einem billigen, kurzgefaßten Handbüchlein der Fall sein würde.

Der Verein schloß sich diesen Ausführungen an und beauftragte den Unterzeichneten, ein derartiges, die Anfangsgründe des Wappenwesens enthaltendes Werkchen auszuarbeiten, eine Art „Wappen-Fibel" für Schüler der Heraldik.

Verfasser hat sich bemüht, in Kürze und ohne sich auf das eigentlich wissenschaftliche Gebiet zu begeben, in Nachstehendem dem erhaltenen Auftrage gerecht zu werden, und hat dabei besonders auf die Bedürfnisse derer Rücksicht genommen, welche Wappen bildlich oder plastisch darstellen. Gewisse Fragen, welche aus dem Publikum

seit Jahrzehnten immer wieder und wieder an den Verein Herold gerichtet werden, gaben hierzu Fingerzeige. Auch einige kurze, das genealogische Gebiet betreffende Artikel sind mit aufgenommen, dagegen ist die theoretische Heraldik möglichst nicht berührt.

Im Januar 1887 Ad. M. Hildebrandt

Vorwort zur zwölften Auflage

Im Freistaate Deutschland haben die Wappenkunst und die Geschlechterkunde ihre Anhängerkreise beträchtlich erweitert. Das beweist die fortwährende Vermehrung der geschlechterkundlichen Vereine. Es beweist dies auch deren ständig zunehmende Mitgliederzahl. Das gleiche bekunden aber auch zahlreiche Zuschriften und die vermehrte Nachfrage nach der „Wappen-Fibel".

Die neue Auflage stimmt in vielem mit den früheren Auflagen überein, doch machten die vielfach gänzlich veränderten Verhältnisse auch manche Umarbeitungen notwendig.

Außerdem ist bei dieser Neu-Auflage zum ersten Male der Versuch gemacht, in einem Werk über Wappenwesen und Geschlechterkunde alle entbehrlichen Fremdworte möglichst zu vermeiden.

Berlin-Lichterfelde, Marienstraße 16

10. 10. 22. Dr. Stephan Kekule von Stradonitz.

Abstammungsbeweis. Der urkundliche durch Tauf-, Trau- und Sterbescheine, oder andere Urkunden von gleicher Beweiskraft zu führende Nachweis der Abstammung eines Menschen von einem Menschen (oder einem Ehepaare) früherer Zeiten.

Adelsbrief (Urkunde, durch die der Adel verliehen wird). In Deutschland wurden die ersten Adelsbriefe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Kaiser des heil. Römischen Reichs deutscher Nation erteilt. Der älteste bekannte eines solchen Kaisers ist der von Kaiser Karl IV. vom 15. Mai 1355 für das Mailänder Geschlecht Aliprandi (de Liprandis), dem neben dem erblichen Pfalzgrafenamte die Erhebung in den Stand des Adels („ad gradum nobilitatis eximie") zuteil wurde, der zweite vom 20. Dez. 1357 für das Cividaler Geschlecht de Formentinis, der dritte, vom 30. Sept. 1360 für einen Deutschen, den Kaplan und Scholaster an St. Stephan zu Mainz, Wyker Frosch. Vgl. Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, 2. Aufl. (Leipzig 1922), S. 179.

Es zeugt infolgedessen von grenzenloser geschichtlicher Unkenntnis, wenn, wie es vorkommt, Mitglieder des Uradels (s. dort) nach dem Adelsbrief ihres Geschlechtes suchen. Geschichtliche und geschlechterkundliche Angaben in Adelsbriefen namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts sind mit Vorsicht aufzunehmen, weil in der Regel unglaubwürdig. Besonders sind die dort oft angewendeten Redewendungen, daß dem N. N. der Adel hiermit „erneuert" oder „anerkannt" werde, fast immer zweifelhaft und nur eine wohlklingende Umschreibung für „in den Adelstand erhoben". Auf solche Ausdrücke kann

von den betr. Geschlechtern kein Wert gelegt werden. Die kaiserliche Kanzlei in Wien pflegte nämlich die von den Bewerbern eingereichten Angaben der angegebenen Art ungeprüft in die Adelsbriefe zu übernehmen. Vgl. Sitzungsbericht des Herold vom 17. Mai 1885, und unten „Erneuerung des Adels".

Die durch ältere Adelsbriefe (und Wappenbriefe, s. d.) verliehenen Wappen sind oft, besonders wenn erstere aus der Zeit des Verfalls der Wappenkunst, dem 17. bis 19. Jahrh., stammen, recht geschmacklos. In solchen Fällen ist es natürlich den betr. Geschlechtern gestattet, das Wappen in besserer künstlerischer und gut dargestellter Form zu führen. Die Wappenbilder an sich und ihre Farben dürfen zwar nicht geändert werden; dagegen ist die Form des Schildes, des Helmes und der Decken ganz in das Belieben des Wappenherrn gestellt. Jeder, dem ein Wappen in der Kunstform der Zopfzeit in den Adelsbrief gemalt ist, darf es ebensowohl in der gotischen Kunstform oder derjenigen der Zeit der „Wiedergeburt" führen, auch darf er ganz grobe Verstöße gegen die Regeln der Wappenkunst ändern, z. B. wenn auf dem links gewendeten Helm ein nach rechts gekehrtes Wappenbild erscheint. (Vgl. Helmzier.)

Adelskrone. Die Adelskrone besteht aus einem goldenen, mit Perlen und Steinen besetzten Reifen, der oben mit fünf sichtbaren Zacken versehen ist, von denen die mittlere und die äußeren blätterartig gebildet sind, die beiden anderen Perlen tragen. Außerdem ist es, namentlich in Süddeutschland, vielfach üblich, eine Adelskrone mit fünf perlenbesetzten Zinken (ohne Blätter) zu führen.

Neuerdings hat man die erste dieser beiden Kronen dem Uradel, die zweite dem Briefadel vorzugsweise beilegen wollen, doch ist diese Unterscheidung nicht gerechtfertigt und wieder aufgegeben.

Die siebenperlige Krone ist auf Wappen des unbetitelten Adels unstatthaft. (Vgl. „Freiherrenkrone".)

Adels-Nachschlagewerke. Nach den Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Nachschlagewerke, in denen kurze Nachrichten über die einzelnen Adelsgeschlechter, deren Namen, Wappen, Güterbesitz sowie einige Schrifttumsverweise zu finden sind. Es liegt in der Natur solcher Sammelwerke, daß sie nicht immer ganz zuverlässig sind. Am bekanntesten sind für Deutschland:

v. Zedlitz-Neukirch, L. Frhr., Neues Preußisches Adelslexikon. Leipzig 1836.

Gauhe, J. F., Adelslexikon. Leipzig 1740 bis 1747. (Vielfach unzuverlässig.)

v. Hellbach, Joh. Chr., Adelslexikon. Ilmenau 1825 bis 1826.

v. Ledebur, Leopold Frhr., Aldeslexikon der Preußischen Monarchie. Berlin 1855.

v. Hefner, O. T., Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland. Regensburg 1860.

Kneschke, Dr. E. H., Neues allgemeines deutsches Adelslexikon. Leipzig 1860.

Alle diese Werke sind veraltet.

Adelsrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze, die sich auf den Adel beziehen. Man versteht darunter auch die Berechtigungen, die demjenigen, der dem Adelstande angehört, diese Tatsache gewährt, ferner das Recht am Adel.

In Preußen war das Recht am Adel durch Th. II Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, in Bayern durch das „organische Edikt über den Adel" vom 28. Juli 1808, in Sachsen durch das Adelsgesetz vom 19. Sept. 1902 geregelt. (Vgl. Max v. Seemen, Die Rechtsverhältnisse des niederen Adels in den landrechtlichen Gebieten Preußens, Berlin 1905; v. Einsiedel, Gesetz, die Einrichtung eines

Adelsbuches usw. (im Königreich Sachsen) betreffend, Leipzig 1902.)

Durch Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung vom 11. (14.) August 1919 hat das Adelsrecht Deutschlands die grundlegende Änderung erfahren, daß Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen. (Vgl. Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht in Fischers Zeitschrift für Verwaltung, Bd. 51, 225ff., Leipzig 1920.)

Adler. Nächst dem Löwen kommt kein Wappenbild so häufig vor als der Adler; da beide sehr oft grenzenlos verunstaltet werden, so folgen nebenstehend drei formgerechte Abbildungen des „Adlers" und unter „Löwe" desgl. drei des Löwen.

Adoption s. Annahme an Kindesstatt.

Ahnen. Unter Ahnen versteht die wissenschaftliche Geschlechterkunde nur die Reihen der Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usf. Jeder Mensch hat 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern, 16 Ur-Urgroßeltern usw.; daher kann man auch nur von 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128 usw. Ahnen sprechen aber nicht von etwa fünfzig oder hundert, auch nicht von z. B. 14. Alle Vorfahren eines Geschlechts als Ahnen zu bezeichnen, ist sinnwidrig.

Ahnenbaum nannte man früher eine Ahnentafel in Form eines Baumes, eine eigentlich falsche, weil sinnwidrige Anordnung.

Ahnenbezifferungsweise. Bei Aufstellung einer Ahnentafel empfiehlt es sich, die Ahnen, um leicht auf die betreffenden Tafeln verweisen zu können, in einer sachgemäßen Weise zu beziffern, d. h. mit Zahlen zu versehen. Die einfachste Bezifferung, die allen Anforderungen ent-

spricht, ist diejenige, die Person, für die die Ahnentafel aufgestellt ist, mit 1, den Vater mit 2, die Mutter mit 3, den väterlichen Großvater mit 4, die väterliche Großmutter

frühgotisch:

spätgotisch:

Renaissance:

mit 5, den mütterlichen Großvater mit 6, die mütterliche Großmutter mit 7, den väterlichen Urgroßvater mit 8, — und so weiter zu bezeichnen. (Bezifferungsweise Kekule v. Stradonitz.) Vgl. Vierteljahrsschrift für Heraldik usw., Jahrgang 1898.

Ahnentafel. Eine Ahnentafel ist nicht mit einer Stammtafel zu verwechseln. Die Stammtafel umfaßt die Mitglieder eines Geschlechts und beginnt mit dem ältesten bekannten Stammvater eines solchen; — die Ahnentafel enthält die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. eines einzelnen Menschen (einschließlich seiner leiblichen Geschwister), also deren „Ahnen" (s. oben) oder Vorfahren im eigentlichen Sinne. Demgemäß gibt es Ahnentafeln zu 4, 8, 16, 32 usw. Ahnen; in jeder Geschlechtsfolge verdoppelt sich naturgemäß die Zahl. Der genaue Gegensatz zur „Ahnentafel" ist die Nachkommenschafts- oder Nachfahrentafel (s. dort).

Zur Aufnahme in gewisse Stifter und Orden, sowie vielfach zur Erlangung gewisser Hofwürden usw. ist oder war die Einreichung einer „aufgeschworenen" (d. h. von einer Anzahl Standesgenossen als richtig beglaubigten und beschworenen) Ahnentafel (Ahnenprobe) erforderlich. Wer mindestens 4 adelige, adelig geborene Ahnen nachweisen kann, heißt deshalb „stiftsmäßig". Er besitzt den „stiftsmäßigen" oder „Ahnenadel". Die in vielen Urkundensammlungen der Staaten, Stifter usw. aufbewahrten, ihrer Zeit in gutem Glauben aufgeschworenen Ahnentafeln sind nichtsdestoweniger oft unzuverlässig. Bei der Aufstellung einer Ahnentafel müssen die Wappen — womöglich wenigstens in der oberen Reihe — hinzu gezeichnet werden.

8 Ahnen: Urgroßeltern;

4 Ahnen:

Großvater väterlicher Seite	Großmutter väterlicher Seite	Großvater mütterlicher Seite	Großmutter mütterlicher Seite
Vater		Mutter	

N. N.

Werden oben rechts bei * noch die beiden Eltern des Stammvaters angegeben, so nennt man dies: eine „Gabel aufstecken" und spricht von „Ahnenproben mit der Gabel".

Ahnentafel-Atlas. Ein wichtiges, von Dr. Stephan Kekule v. Stradonitz verfaßtes Werk, das auf 81 Tafeln die je 32 Ahnen der damaligen Herrscher Europas und ihrer Gemahlinnen enthält, unter Angabe der genauen Geburts-, Vermählungs- und Sterbetage (Berlin bei J. A. Stargardt 1898 ff.).

Ahnenverlust, Ahnengleichheit, Ahnenverschiebung. Ahnenverlust entsteht, wenn in einer Ahnentafel ein und dasselbe Elternpaar mehrmals auftritt. Wenn in einer Ahnenreihe ein Elternpaar erscheint, das bereits in der vorhergehenden Reihe gestanden hat, so nennt man das auch „Ahnenverschiebung". Besonders stark ist der Ahnenverlust in den Ahnentafeln fürstlicher Personen infolge der bei den fürstlichen Häusern stattfindenden Verwandtschaftsehen. So zeigt z. B. die Ahnentafel Kaiser Wilhelms II. in der zehnten Reihe statt der rechnungsmäßig vorhandenen 1024 Ahnen nur 256; die Ahnentafel des ermordeten Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este in der zehnten Reihe statt der rechnungsmäßig vorhandenen 1024 Ahnen nur 234 (vgl. Forst, Ahnentafel usw. Wien 1910).

Alliancewappen, s. Ehewappen.

Alter Adel. Dieser Begriff hat zwei Bedeutungen. Auf einen einzelnen Menschen angewendet, besagt er, daß dieser Ahnenadel (s. Ahnentafel) besitzt, auf ein Adelsgeschlecht angewendet, daß dessen Adel schon älter ist, also etwa seit mehr als drei Menschenaltern, oder seit vor 1806 besteht. Das Grenzjahr 1806 haben die Gothaischen Taschenbücher als Grenzjahr für die Unterscheidung der

geraden und der ungeraden Jahrgänge des „Briefadels“ angenommen. Vgl. Uradel.

Alter der Wappen. Nach den Untersuchungen von Seyler, Geschichte der Heraldik, II. Buch, ist der Ursprung des Wappenwesens in die Zeit um 1150 zu setzen. Als ältestes Siegel mit Wappenbildern gibt Fürst F.-K. zu Hohenlohe-Waldenburg im „Korrespondenzblatt“, Jahrgang 1883, S. 40 an: Das des Herzogs Bertold IV. von Zähringen v. J. 1157; das des Grafen Arnold von Lenzburg v. J. 1159; des Grafen Rudolf von Ramsberg v. J. 1163; des Grafen Emich III. von Leiningen v. J. 1165. Der älteste bekannte wappenmäßige Helmschmuck ist der des Königs Richard I. von England, 1187 bis 1199. Prof. Dr. Hauptmann sagt in seinem vortrefflichen Werke „Wappenkunde“ (Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin): „Das Wappen beginnt in der Mitte des 12. Jahrhunderts in allen Ländern des christlichen Abendlandes aufzutreten, in Frankreich um 1150, in Deutschland gegen 1170.“ S. auch: „Bedeutung der Wappenbilder.“

Annahme an Kindesstatt. Wenn Nichtadelige von einem Adeligen an Kindesstatt angenommen wurden, so erhielten sie bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung nicht den Adel als solchen, auch nicht das Recht auf die Führung von Adelszeichen. Es war dazu vielmehr besondere Genehmigung des Landesherrn erforderlich. Vgl. „Deutscher Herold“ 1884, Heft 1, S. 11 und die Verhandlungen des „Deutschen Juristentags“ v. J. 1901. — Nach dem heutigen Verfassungsrechte Deutschlands treten die nichtadeligen Wahlkinder des adeligen Annehmenden zwar nicht in den Adel als solchen ein, erhalten aber den vollen Namen, einschließlich der Adelszeichen. (Vgl. „Adelsrecht“.)

Anwendung von Wappen. Die Anwendung von Wappen und wappenmäßigen Zieraten ist eine sehr ausgedehnte;

bei dem heutigen fortgeschrittenen Standpunkte des Kunstgewerbes bietet sich eine Menge Gelegenheiten, kunstgerechte Wappendarstellungen anzubringen.

Der Steinschneider sticht Wappen in Petschafte, Siegelringe, auf Gedenkmünzen und Schaumünzen, Knöpfe, prägt sie auf Briefpapier, Besuchskarten, Tischkarten usw.

Der Edelschmied verwendet sie als Schmucksachen (z. B. Broschen, Nadeln, Manschettenknöpfe) und zum Eingraben auf Speisegerät, auf Patengeschenken usw.

Weber und Sticker bringen Wappen auf Vorhängen, in Gedecken, auf kleinen Gelegenheitsarbeiten, auf Fahnen und Bannern usw. an. (Nicht angemessen erscheint es, Wappen auf Fußteppichen und Sitzkissen anzubringen.)

Der Bildhauer führt bildnerische Wappen aus als erhabene Arbeiten an Gebäuden, an Grabdenkmälern, an geschnitzten Möbeln usw.

Der Maler verwendet Wappen für Urkunden, Huldigungsschreiben, Stammbücher und ähnliches.

Der Papierhändler usw. gebraucht sie für Briefpapiere, Siegelmarken, Tapetenmuster u. dgl.

Der Glaser und Glasmaler zur Herstellung buntverglaster Fenster und gläserner Trinkgeräte.

Ferner eignen sich die Porzellan- und Töpferwaren zur Bemalung, Gegenstände aus Elfenbein und Meerschaum sowie besonders die Lederarbeiten hervorragend zur Verzierung mit geschnittenen oder bunten Wappendarstellungen.

Für Bücherzeichen (s. dort) sind Wappen ganz besonders geeignet.

Kurz, die Anwendung von Wappen ist eine außerordentlich vielseitige; sie würde in den meisten Fällen eine wirkungsvollere sein, wenn die Künstler und Kunsthandwerker sich mehr bemühen würden, nach guten Vorbildern der alten Zeit zu arbeiten, statt die

verdorbenen Formen der Zopfzeit und der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gedankenlos nachzuäffen oder gar Neues, Unmögliches zu erfinden.

Treffliche Anleitungen zur richtigen bildlichen oder bildnerischen Darstellung von Wappen geben die Werke: Warnecke, Heraldisches Handbuch; Frankfurt a. M. bei Heinrich Keller. — Ströhl, Heraldischer Atlas; Stuttgart bei Jul. Hoffmann. — Hildebrandt, Heraldisches Musterbuch; Berlin bei Mitscher & Röstel. — v. Kretschmar, Anleitung zur Darstellung von Wappen; Dresden, Wilhelm und Berta v. Baensch-Stiftung.

Ausschmückungswappen. Bekannt ist, daß Wappen als Ausschmückungsstücke, namentlich bei festlichen Gelegenheiten, außerordentlich wirkungsvoll sind; ebenso bekannt, daß man bei solchen Anlässen oft die haarsträubendsten Mißgeburten von Wappen erblickt. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat M. Gritzner sog. „dekorative Musterblätter" herausgegeben, Wappen der deutschen Staaten, Provinzen, größerer Städte usw., die in bunten Farben in der bei Ausschmückungen verlangten Größe gedruckt sind und nur auf Pappe gezogen zu werden brauchen, um sofort benutzt werden zu können. Jetzt veraltet!

Außerdeutsche Wappen. Das Wappenwesen der nichtdeutschen Länder hat einzelne Besonderheiten. Den französischen Wappen fehlt fast immer die Helmzier, unter den Schildbildern überwiegen die sog. Heroldstücke, häufig sind Lilien, fünfstrahlige Sterne, Vögel ohne Schnabel und Füße, Merletten genannt. Umgekehrt führen die Engländer in neuerer Zeit oft nur die Helmzier allein auf einem Wulst über dem Schilde schwebend; spanische Wappen haben meist sehr felderreiche Schilde, letztere oft mit breitem, mit Bildern belegtem Rande. Die Wappen schwedischer Grafen und Freiherrn sind an den

eigentümlich geformten Kronen (vgl. Tafel IV) kenntlich, in den Adelswappen kommen viele Kriegswerkzeuge vor. Das polnische Wappenwesen verwendet besonders viele Hufeisen, Kreuzchen, Halbmonde, Sterne; als Helmschmuck überwiegend Straußfedern.

Ausstellungen für Wappenwesen und Wappenkunst fanden statt zu Berlin am 2./3. Nov. 1879 (im engeren Kreise der Mitglieder des Vereins „Herold"); zu Wien im Jahre 1878, April bis Juni; im Haag im Jahre 1880, August bis Sept.; zu Berlin im Jahre 1882, April bis Juni und 1894 im November; in Edinburg Sommer 1891; in Mitau im Herbst 1903, in Hannover 1913.

Bäuerliche Wappen sind selten, aber doch mehrfach nachgewiesen, besonders im nördlichen Deutschland. Meist handelt es sich bei sog. „bäuerlichen Wappen" jedoch um Hausmarken (s. dort).

Baron, s. Freiherr.

Bedeutung der Wappenbilder. Eine der am häufigsten von Laien an Wappenkundige gerichteten Fragen ist die: was bedeutet dieses oder jenes Wappenbild? Frühere Wappenkundige hatten für solche Fragen allerlei recht kindliche Antworten bei der Hand: der Löwe bedeute Mut, der Hund Treue, der Halbmond erinnere an die Kreuzzüge, der schwarze Schild bedeute Trauer und dergleichen mehr. Will man sich mit dergleichen sinnbildlichen Spielereien begnügen, nun wohl; — im Ernste ist es unmöglich, jedem Wappen und Wappenbild eine Bedeutung beizulegen, wenn man sich nicht auf das höchst unsichere Gebiet der Wappensagen begeben will. Man kann nur sagen, daß die Annahme der meisten Wappenbilder eine willkürliche war oder auf irgendwelchen, längst nicht mehr zu ermittelnden Zufälligkeiten beruhte. Bei einer großen

Zahl von Wappen, den sog. redenden, läßt sich jedoch eine bilderrätselartige Beziehung zu dem Namen des Trägers des Wappens nachweisen.

Neuerdings ist — zuerst von Guido List, dann mit unermüdlichem Eifer und Nachdrucke von Bernhard Koerner — versucht worden, einen wesentlichen Teil der Wappen auf die Runen zurückzuführen. Diese Lehrmeinung wird indessen von namhaften Gelehrten und Wappenkundigen mit ebenso unermüdlichem Eifer und Nachdrucke bekämpft. Der Herausgeber dieser Neu-Auflage der „Wappen-Fibel" hat sich von der Richtigkeit der „Runentheorie" bislang ebenfalls nicht überzeugen können.

Andererseits gibt es tatsächlich Wappenbilder, die einen sinnbildlichen Sinn haben. So z. B. erhielten fast alle 1871 neugeadelten Geschlechter des Preußischen Schwertadels das Eiserne Kreuz in das Wappen. — Die Erkennung und Deutung eines derartigen Wappensinnbilderwesens, auch der tatsächlichen Bedeutung sinnbildlicher Wappenbilder, ist nicht nur berechtigt, sondern auch Aufgabe der wissenschaftlichen Wappenkunde.

Eine treffliche Abhandlung über das Wappensinnbilderwesen bringt die „Geschichte der Heraldik" von G. A. Seyler.

Beizeichen sind gewisse kleine Wappenbilder, wie Turnierkragen, Schrägbalken, Sterne usw., die einzelne Zweige desselben Geschlechtes ihrem gemeinsamen Stammwappen hinzufügen, um die jüngeren Zweige von den älteren zu unterscheiden. Auch durch Veränderung der Farben, der Stellung der Wappenbilder usw. kann ein Beizeichen ausgedrückt werden.

Besonders ausgebildet ist das Beizeichenwesen in England.

Näheres hierüber befindet sich in jedem Lehrbuche der Wappenkunde.

Bestandteil eines Wappens. Solche sind:

1. Der Schild mit den darin befindlichen Bildern.
2. Der Helm.
3. Die Helmzier, das Helmkleinod oder Zimier.
4. Die Helmdecken.
5. Die Schildhalter.
6. Rangkronen, Hüte (Mützen) und ähnliches.
7. Wappenmantel, Wahlsprüche, Fahnen, Orden.

Die Stücke 1 bis 4 sind Haupt-, die übrigen Nebenbestandteile; sie können verschiedentlich zusammengestellt werden. Unumgänglich nötig ist der Schild; dieser kann ohne Helmzier allein dargestellt werden, mit oder ohne Rangkrone, Wappenmantel und Schildhalter, bzw. Schmuck von Orden. Wird über dem Schilde der Helm angebracht, so dürfen die Helmdecken und das Zimier nicht fehlen. Den Helm allein ohne den Schild zu führen, ist heutigen Tages zwar ungewöhnlich, jedoch nicht fehlerhaft, und war im Mittelalter sehr gebräuchlich. Die Sitte, über dem Schilde die Helmzier ohne Helm auf einem Wulste (den sog. crest) schweben zu lassen, ist ausgesprochen englisch und empfiehlt sich deshalb für deutsche Wappen in keiner Weise.

Die Mehrzahl der Wappen besteht nur aus Schild und Helm mit Helmzier und Helmdecken; die übrigen Bestandteile kommen vorzugsweise nur bei freiherrlichen, gräflichen und fürstlichen Wappen vor. Städte und Körperschaften pflegen meist nur den Schild zu führen.

Da die Stücke 5 bis 7 neueren Ursprunges sind, kann man Wappen in den Kunstformen des 13., 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur ohne sie darstellen.

Bewehrung nennt man bei den in Wappen vorkommenden

Tieren die Krallen, Schnäbel, Hörner und die Zunge, bisweilen auch die Zähne, Augen, Ohren, bei den Fischen die Flossen, beim Hahn Kamm und Bart, die nach den Regeln der Wappenkunst beim Malen eines Wappens in anderer Farbe darzustellen sind als der Schild und das Schildbild selbst. Dasselbe gilt von den Kronen.

Steht z. B. ein schwarzer, roter oder blauer Adler im silbernen Schilde, so malt man die Bewehrung golden; steht er in Gold, so erhält der schwarze und blaue Adler rote Bewehrung, der rote dagegen blaue. Ein goldenes Tier erhält im roten Felde blaue, sonst rote Bewehrung. Einzelne Ausnahmen kommen vor, z. B. erscheint von jeher im Wappen von Berg ein roter Löwe im silbernen Schilde, blau bewehrt und gekrönt.

Bibliothekzeichen, s. Bücherzeichen

Blasonierung, s. Wappenbeschreibung

Blattweiser. Jedes geschlechterkundliche oder wappenkundliche Werk sollte mit einem genauen Blattweiser über alle darin vorkommenden Menschen-, Orts- und Gutsnamen usw. versehen sein. Nur dadurch wird es für die Wissenschaft wirklich brauchbar und wertvoll.

Briefadel nennt man im Gegensatz zum geschichtlich entstandenen den durch Adelsbriefe verliehenen Adel (s. „Adelsbrief").

Bücherzeichen, auch Bucheignerzeichen genannt. Für Bücherzeichen (Bibliothekzeichen, Exlibris), d. h. in Büchern auf die Innenseite des Deckels zu klebende gedruckte oder auf die Außenseite des Einbandes geprägte (sog. Superexlibris) Besitzzeichen, sind Wappen besonders geeignet und seit dem 15. Jahrhundert in Anwendung gebracht worden. Zum näheren Unterrichte hierüber sind u. a. die

Werke „Deutsche und österreichische Bibliothekzeichen, Exlibris“, von K. E. Graf zu Leiningen-Westerburg (Stuttgart bei Jul. Hofmann) und „Die deutschen Bücherzeichen“ von F. Warnecke, Berlin 1890, geeignet.

Buchstaben. Verschlungene Buchstaben („Monogramme“), überhaupt Buchstaben (die aber ausnahmsweise vorkommen) in einem Schilde, als Wappen, zu führen, verstößt gegen alle Regeln der Wappenkunst.

Bügelhelme nennt man die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auftretenden Helme, die vorn durch eine Anzahl von senkrechten Spangen geschlossen sind. Die zopfige Kanzleisprache der Adelsbriefe nennt sie „frei offene adelige Turnierhelme“; dies ist ein Irrtum, da gerade die Stechhelme, die seit dem 16. Jahrh. den bürgerlichen Wappen zugewiesen wurden, die eigentlichen Turnierhelme waren. (Siehe Stechhelm.) Die Zahl der Bügel ist durchaus gleichgültig; am besten zeichnet man deren 5 oder 7. Die Meinung, als ob dem höheren Adel eine größere Anzahl Bügel zukäme als dem niederen, ist durchaus grundlos. Auch auf bürgerlichen Wappen dürfen Bügelhelme angebracht werden. Vgl. den Absatz „Helm“.

Bürgerliche Krone. Eine solche kennt die Wappenkunde nicht. Wo — namentlich im 16. und 17. Jahrh. — auf bürgerlichen Wappen eine Helmkrone vorkommt, ist es die übliche wappenmäßige mit 3 Blättern und 2 Perlen.

Das Richtigste ist, bei bürgerlichen Wappen keine Krone anzubringen, sondern die Helmzier entweder unmittelbar auf den Helm zu setzen oder aber einen Wulst statt der Krone zu wählen.

Bürgerlich (Begriff). Der Begriff „bürgerlich“, wie er im gewöhnlichen Sprachgebrauche meist angewendet wird, nämlich als Gegensatz zu „adelig“, ist wissenschaftlich,

streng genommen, unrichtig. In früheren Zeiten unterschied man nämlich drei Stände: den Adelstand, den Bürgerstand und den Bauernstand, und nicht zwei. Es ist deshalb empfehlenswert, als Gegensatz zu dem Begriff „adelig“ den Begriff „nicht-adelig“, der weiter ist, anzuwenden.

Bürgerliche Wappen erscheinen bereits in sehr früher Zeit und lassen sich schon um 1275 nachweisen, selbst für Angehörige geringer Stände; sie unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht von denen des Adels. Es gibt jedoch Wappenbilder, die in bürgerlichen Wappen besonders oft wiederkehren, z. B. drei Rosen an beblätterten Stengeln, meist aus einem Herzen hervorgehend, Ähren, ferner allerlei Sinnbilder der Berufstätigkeit. Im 16. und 17. Jahrh. war die Sitte, Geschlechterwappen zu führen, eine ganz allgemeine, und ihr wurde noch durch die von den Kaisern, oder in deren Namen von den Hof-Pfalzgrafen (Comites Palatini) ausgestellten Wappenbriefe Vorschub geleistet. Als die Wappenkunde zu einer toten Wissenschaft herabsank, verschwanden auch die bürgerlichen Wappen allmählich. Erst in neuester Zeit legen auch bürgerliche Geschlechter wieder Wert auf Führung von Wappen; dieser Zug der Zeit sollte kräftig unterstützt werden, da einerseits ein einem Geschlechte zugehöriges Wappen wesentlich zur Hebung des Stammessinnes beiträgt, andererseits auch Wappen zur Ausschmückung und Verzierung von großem Wert sind, vorausgesetzt, daß sie in richtiger Formengebung zur Darstellung gelangen.

Über ein Bürgersiegel von 1270 vgl. „Deutscher Herold“ 1914: „Zur Geschichte des Westfälischen Siegelwesens“ von Friedrich v. Klocke.

Wappenbriefe für bürgerliche Geschlechter wurden bis in die neueste Zeit in Deutschland nicht mehr verliehen.

Es steht daher in Deutschland jedermann frei, sich selbst ein Wappen zu wählen, nur darf dieses nicht mit einem bereits anderweit vorhandenen übereinstimmen. Um Fehler zu vermeiden, ist es ratsam, einen tüchtigen Wappenkünstler mit dem Entwurfe zu beauftragen. Um ein neu angenommenes Wappen festzulegen, empfiehlt sich dessen (kostenlose) Eintragung in die vom Verein Herold angelegte „Wappenbilder-Sammlung" und in das „Bürgerliche Wappenbuch" (s. dort). Derartige neu angenommene Wappen nicht-adeliger Geschlechter genießen in Deutschland nur einen äußerst beschränkten Rechtsschutz.

Im Königreich Sachsen war in den letzten Jahrzehnten die Verleihung „bürgerlicher Wappen" seitens der Krone wieder zu einer stehenden Einrichtung geworden. Jetzt wird die Verleihung durch die „Sächsische Stiftung für Familienforschung" (Dresden-A., Friesenstr. 6) ausgeübt. Ob die Rechtsprechung diesen „bürgerlichen Wappen" Sächsischer Verleihung einen erhöhten Rechtsschutz angedeihen lassen wird, bleibt noch abzuwarten.

Vgl. „Wappenbrief" und „Entwerfen neuer Wappen".

Bürgerliches Genealogisches Handbuch (Deutsches Geschlechterbuch). Im Verlage von C. A. Starke, Görlitz, erscheint regelmäßig (bisher 36 Bände) das von Dr. Bernhard Koerner herausgegebene „Genealogische Handbuch der bürgerlichen Familien", das, mit farbigen Wappentafeln, Holzschnitten und Bildnissen reich ausgestattet, nach und nach die Stammtafeln der durch Besitz und Bildung hervorragenden deutschen Bürgergeschlechter bringt. Kein bürgerliches Geschlecht sollte versäumen, seine Stammliste und sein Wappen darin aufnehmen zu lassen.

Bürgerliches Wappenbuch. Ein solches erscheint, als

Teil des neuen Siebmacherschen Wappenwerkes, im Verlage von Bauer und Raspe in Nürnberg und wird bearbeitet vom Geheimrat Seyler in Berlin W, Nollendorfstr. 10. Dieser ist gern bereit, ältere und neuere Wappen in das Werk aufzunehmen und damit den betreffenden Geschlechtern zu deren Festlegung zu verhelfen. Ebenso ist er gern bereit, für das Entwerfen neuer Wappen sachgemäßen Rat zu erteilen. Die Schriftleitung des „Deutschen Herold", Berlin-Friedenau, Hertelstraße 10 (Geschichtsmaler G. Adolf Cloß), ist hierzu ebenfalls erbötig.

Auch der Herausgeber dieser Auflage der „Wappen-Fibel" (Berlin-Lichterfelde, Marienstr. 16) übernimmt das „Erfinden" neuer Wappen.

Courtoisie, Heraldische, nennt man das Gegeneinanderwenden zweier Wappen. Vgl. „Ehewappen".

Damaszierung, s. Musterung.

Dekorationswappen, s. Ausschmückungswappen.

Deszendenztafel, s. Nachfahrentafel.

Devisen, s. Wahlsprüche.

Diplom, s. Adelsbrief, Wappenbrief.
Diplomadel = Briefadel.

Dynast (im Mittelalter) = freier Herr (liber baro) oder Edelfreier (nobilis).

Ehewappen. Die Vereinigung der beiden Wappen eines Ehepaares nennt man ein Ehewappen. Gewöhnlich wird die Vereinigung dadurch bewirkt, daß beide Wappen, entweder aufrecht stehend oder etwas schräg nach innen geneigt, nebeneinander gestellt werden, und zwar das des Mannes vorn (a), das der Frau (b) hinten.

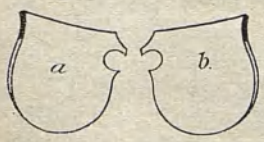

Grundfalsch ist es dagegen, beide Wappen schräg nach außen zu neigen.

Die Bilder im Schilde des Mannes müssen dem Wappen der Frau zugekehrt, also nach links schauend, dargestellt werden; ebenso müssen die Helme, natürlich auch die auf diesen befindlichen Helmzierden, einander zugewendet sein. Hat das eine Wappen nur einen Helm, das andere mehrere, oder beide Wappen mehrere Helme, so sind diese möglichst nach innen zu wenden; in zweifelhaften Fällen frage man einen tüchtigen Wappenkünstler um Rat.

Es kommt auch vor, daß beide Wappen unter dem einen Helme des Ehemannes vereinigt werden.

Die Regel des „Sich-Ansehens" gilt übrigens auch für sonstige Doppelwappen, die nicht gerade Ehewappen sind: Künstler des Mittelalters und der Wiedergeburtszeit haben diese Regel meist so streng durchgeführt, daß sie auch in Wappenbüchern — z. B. dem alten Siebmacher — überall da, wo zwei Wappen auf einem Blatte nebeneinander dargestellt wurden, das vordere als Spiegelbild zeichneten. (S. auch „Stellung eines Wappens".)

Man kann auch ein Ehewappen so darstellen, daß man die Schildbilder in einem gespaltenen Schilde vereinigt; entweder kommt dann in jede Hälfte eines der Wappen vollständig, oder — wo sich die Bilder dazu eignen — man teilt beide Schilde senkrecht in zwei Hälften und schiebt die rechte Hälfte des männlichen und die linke des weiblichen aneinander. Auf den Schild kommen dann entweder eine Krone oder die beiden (gegeneinandergekehrten) Helme.

Beispielsweise zeigt umstehende Zeichnung A das Wappen einer Herzogin von Sachsen, geb. Prinzessin von Hessen; eine vermählte Prinzessin von Hessen, geborene

Herzogin von Sachsen, dagegen würde das Wappen wie B zu führen haben.

A

B

Eintragung von Wappen. Eine amtliche Stelle, bei der Wappen in eine „Wappenrolle" eingetragen werden, um sie festzulegen und zu schützen, gibt es in Deutschland nicht, es sei denn, daß Wappen als „Warenzeichen" eingetragen und dadurch gesetzlich geschützt werden sollen. Es empfiehlt sich jedoch für bürgerliche Wappen, solche in das Große und Allgemeine Siebmacher'sche Wappenbuch, Abteil. Bürgerliche, eintragen zu lassen. Anträge vermittelt die Schriftleitung des Deutschen Herold, Berlin-Friedenau, Hertelstr. 10 (Geschichtsmaler G. Adolf Cloß).

Entwerfen neuer Wappen (Aufreißen). Dabei hat man folgendes zu beachten:

1. Man wähle zu Schild- und Helmbildern möglichst einfache Bilder; je einfacher ein Wappen, desto besser sieht es aus. Läßt es sich machen, so wähle man ein Wappenbild, das zu dem Namen in irgendwelcher Beziehung steht,

oder ihn zu versinnbildlichen geeignet ist. Man vergesse nicht, daß der Schild eine Fläche darstellt, daher nur flachmusterartig, nicht Fernsicht zum Ausdrucke bringend, bemalt werden darf. Deshalb sind z. B. Landschaften oder Gruppen von Lebewesen (Tieren, Menschen) als Wappenbilder ganz verfehlt.

2. Man beschränke die Zahl der Farben auf das unerläßliche Maß und beobachte bei der Auswahl die Farbenregeln der Wappenkunde.

3. Als Helmzier verwendet man am besten die üblichen Flügel, Büffelhörner, Federn oder wachsende Bilder, und vergesse dabei nicht, daß Helmzierden nicht schweben dürfen und stets diejenige Richtung haben müssen, nach der der Helm gewendet ist.

4. Die Helmdecken müssen dieselben Farben zeigen wie der Schild und die darin befindlichen Bilder.

5. Schild, Helm und Decken sind in einer bestimmten gleichartigen Kunstform zu halten, am besten eignet sich für neu entworfene Wappen die Kunstform der Wiedergeburtszeit.

Epitaphe, s. Grabdenkmäler.

Erneuerung des Adels. Ein Adel, der vor längerer Zeit abgelegt oder außer Gebrauch gekommen ist, konnte bis zur Staatsumwälzung von 1918 in Deutschland „erneuert" werden.

Die in älteren Adelsbriefen häufig vorkommende Stelle: „Wir erneuern dem N. N. seinen alten Adel" war aber nichts als eine leere Form- und Höflichkeitsredewendung, durch die der Neugeadelte den Altadeligen gewissermaßen gleichgestellt werden sollte. Die Adelskanzleien der früheren Jahrhunderte ließen sich auf sachliche und wissenschaftliche Prüfung nämlich niemals ein, sondern schrieben wörtlich die Angaben, die ein

Gesuchsteller über seinen angeblich vormaligen Adelstand machte, einfach ab. So sind, beglaubigt durch Unterschrift und Siegel, zahllose Irrtümer, ja Fälschungen fortgepflanzt worden, die lediglich der Eitelkeit ihren Ursprung verdanken, namentlich von Seiten der Reichskanzlei zu Wien. Ein Anspruch auf Zugehörigkeit zum Uradel kann also auf einen derartig abgefaßten Adelsbrief nicht gegründet werden.

Europäische Wappensammlung. In Berlin, Dresden, Wien, Mailand und an anderen Orten bestehen seit längerer Zeit schwindelhafte sog. „Wappenbureaus", auch „Heraldische Institute" genannt, die jedem, der es wünscht, gegen angemessene Bezahlung ein „Familienwappen" nachweisen und in Farben herstellen, dieses auch mit allerlei geschlechterkundlichen Angaben versehen. Als Quelle wird fast immer die „Europäische Wappensammlung, Band so und so" angegeben, die es überhaupt nicht gibt. Gemeint ist damit ursprünglich das alte Siebmachersche Wappenbuch, in dem aber die betr. Namen meist gar nicht vorkommen. Dann ist diesem Wappenbuche mit der größten Unverfrorenheit das Wappen irgendeines adeligen Geschlechts, dessen Namen dem des Wappenbedürftigen gleich oder ähnlich ist, entnommen und dazu irgendeine der Eitelkeit schmeichelnde Beschreibung gefabelt. Nach solcher Angabe gestochene Siegel werden gewöhnlich schon von der zweiten Geschlechtsfolge in gutem Glauben für „uralte Familienwappen" gehalten. Daß sich die Inhaber unter Umständen strafbar machen, wenn sie sich ihrer bedienen, ahnen sie zumeist nicht.

Exlibris, s. Bücherzeichen.

Familie (Begriff), s. Geschlecht.

Familiengeschichte, s. Stammesgeschichte.

Farben. Die im Wappenwesen vorkommenden Farben sind folgende: 1. Gold (beim Malen und bei Darstellungen aus Stoff auch durch Gelb zu ersetzen), 2. Silber (oder Weiß), 3. Rot (helles leuchtendes Zinnober, nicht Rosa oder Karmin), 4. Blau (am besten mittelhelles Kobaltblau — Bergblau — oder mit Weiß versetztes Ultramarin), 5. Grün, 6. Schwarz, 7. Purpur. Daneben kommen noch vor, wenn es sich um Darstellung von Wappenbildern in natürlichen Farben handelt — aber nur bei neueren, unwappenmäßig entworfenen Wappen —, Braun und Eisenfarbe. Werden Wappen nicht gemalt, sondern nur gezeichnet, so ersetzt man die Farben durch die sog. Schraffierungen, d. h. Punkte und Linien, wie sie die nachstehende Zeichnung veranschaulicht. Für die

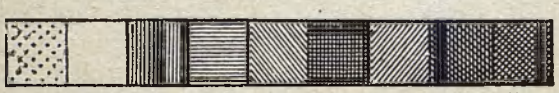

Gold (Gelb) Silber (Weiß) Rot Blau Grün Schwarz Purp. Braun Eisen

Richtung der Striche ist beim Schilde die Mittellängsachse des Schildes, für Helmzierden und Decken die Längsachse des Helmes maßgebend.

Die Farben 1 und 2 werden im Wappenwesen als sog. „Metalle", die übrigen als Farben im engeren Sinne bezeichnet; es ist Regel, Wappenbilder von Metall nur auf farbigen Grund zu setzen, und umgekehrt; hierauf ist bei Entwürfen neuer Wappen zu achten.

Vgl. auch: Hausfarben, Flagge.

Bei bildnerischen Wappendarstellungen wirken die Schraffierungen oft störend und bleiben daher besser fort. Da sie im 17. Jahrhundert erfunden und erst im 18. allgemein wurden, so ist es ratsam, bei Wappendarstellungen in den Kunstformen früherer Jahrhunderte diese Art Farbenbezeichnung zu vermeiden. In älteren Wappen-

büchern werden meist die Anfangsbuchstaben der Farben auf den Feldern und Bildern angebracht.

Die französischen Ausdrücke für die wappenmäßigen Farben sind: or (Gold), argent (Silber), gueules (Rot), azur (Blau), sable (Schwarz), sinople (Grün), pourpre (Purpur).

Filiationsbeweis, s. Abstammungsbeweis.

Flagge. Die Flaggen und Farben sämtlicher Länder und Staaten sind in folgenden Werken zu finden:

1. Siebmachers Wappenbuch, Nürnberg, bei Bauer und Raspe, Bd. I, Abt. 6.
2. Alfr. Grenser, Die National- und Landesfarben von 130 Staaten der Erde. Frankfurt a. M. 1877.
3. Heyer von Rosenfeld, Fr., Seeflaggen, National- und Provinzialfarben. Wien 1883.
4. Heyer von Rosenfeld, Fr., Staatswappen aller Länder der Erde nebst den Landes-Flaggen und Kokarden. Frankfurt a. M. bei Heinrich Keller.
5. Dasselbe. Neue Ausgabe in Schwarzdruck mit Farbenbezeichnung durch Schraffierung. Frankfurt a. M. bei Heinrich Keller.

Für die deutschen Staaten seit 1918 und die seitdem entstandenen neuen Staatenbildungen fehlt es zur Zeit noch an einem umfassenden Nachschlagewerk.

In alter Zeit füllte man das Flaggentuch mit den Bildern des Schildes, so daß jenes völlig die Stelle des Schildes vertrat; dies sieht äußerst wirkungsvoll aus und empfiehlt sich auch heute für Haus-, Guts- und Schloßflaggen.

Weht z. B. auf der Zinne eines Schlosses eine blaue Flagge, auf der ein mit drei silbernen Eichenblättern bestecktes goldenes Kleeblatt erscheint, so weiß jeder Kundige von weitem, daß das Schloß ein Bismarckscher Besitz ist;

eine einfach in Blau und Weiß, oder Gold-Blau-Weiß gestreifte Flagge würde noch hundert andere Deutungen zulassen.

Der Unterschied zwischen „Fahne“ und „Flagge“ ist lediglich der, daß bei der Fahne das Tuch an die Stange genagelt, bei der Flagge an einer gespannten Schnur befestigt ist.

Bildet ein zur Seite gewendetes wappenmäßiges Bild das Schildbild, so muß dieses oder dessen Kopf, stets gegen die Stange gerichtet sein.

Man vergleiche auch die Werke: „Wie sollen wir flaggen?“ von M. Gritzner (Leipzig, Moritz Ruhl, 1894) und „Die Flagge“ von R. Siegel (Berlin, Dietrich Reimer, 1912).

Frauenwappen. Frauen sind berechtigt, das Wappen ihres Ehemannes zu führen, entweder allein, wenn ihr eigener Stamm kein Wappen besitzt, andernfalls mit ihrem angeborenen Wappen vereinigt. (Siehe Ehewappen.) Töchter führen das Wappen des Vaters.

Für Darstellungen von Frauenwappen ohne Helm sind seit dem 16. Jahrhundert vielfach, besonders in den Niederlanden, rautenförmige Schilde beliebt; solche sind jedoch nur verwendbar, wenn das betreffende Schildbild in dieser Begrenzung bequem Platz findet.

Freiherr. Die Adelsbezeichnung „Baron“ ist die französische Übersetzung des Freiherrntitels; zur Annahme des Titels „Baron“ — der irrtümlicherweise im gewöhnlichen Leben manchem Adeligen gegeben wird — ist daher niemand berechtigt, der dem Freiherrenstande nicht angehört. Jeder deutsche Adelige sollte sich aber die Anrede „Herr Baron“ als ungehörig verbitten. Für deutsche Freiherren ist die Anrede: „Herr Freiherr“ entschieden schöner, als „Herr

Baron". Eine Ausnahme bilden die von Jérome Napoléon mit dem Titel Baron ausgezeichneten Geschlechter. Der neuzeitliche Freiherrentitel hat natürlich mit dem freien Herren-Stande des Mittelalters nichts gemein.

Freiherrenkrone. Diese besteht aus einem goldenen Reifen mit sieben sichtbaren mit Perlen besetzten Zacken. Die Führung dieser Krone auf Wappen solcher Geschlechter, denen der freiherrliche Titel rechtlich nicht zukommt, ist durchaus verwerflich; sie ist leider sehr häufig, obwohl dadurch ein ähnlicher Mißbrauch begangen wird, als wenn ein Ritter eines Ordens 4. Klasse die Abzeichen der 3. oder 2. Klasse desselben anlegen würde.

Die altfranzösische, auch in Rußland gebräuchliche Baronskrone ist ein mit Perlenschnur mehrfach umwundener goldener Reifen ohne Zacken. Die schwedische Freiherrenkrone hat acht Perlen, auf denen an der Seite und in der Mitte noch drei weitere Perlen ruhen. (S. Tafel IV.)

Fürst. Im alten „heiligen Römischen Reich deutscher Nation" hatten die Fürsten Sitz und persönliche Stimme auf der Fürstenbank. Sie schieden sich in geistliche Fürsten, die durch Wahl diese Würde erhielten, und weltliche, denen diese Würde durch Geburtsrecht zustand. Die weltlichen Fürstenhäuser unterschied man in alte und neue. Unter jenen verstand man diejenigen, die vor dem Reichstage zu Augsburg von 1582 auf der „Fürstenbank" Sitz und Stimme hatten, unter den neuen die erst später vom Kaiser gefürsteten Geschlechter. „Eigentliche Fürsten" sind solche mit Landeshoheit, betitelte Fürsten sind solche, die keine Landeshoheit besaßen oder nicht mehr besitzen. Heute unterscheidet man „Regierende Fürsten" und „landsässige Fürsten". Letztere sind Angehörige und Untertanen eines bestimmten Staates. „Regierende"

Fürsten sind heute nur noch die Fürsten von Liechtenstein und Monaco. „Standesherrliche" Fürsten sind solche, die früher ein reichsständisches Gebiet besessen haben, seit 1806 aber „landsässig" geworden, d. h. in ein Untertanenverhältnis gekommen sind. Ihre Zahl ist noch ziemlich groß, aber heute naturgemäß geschlossen. Betitelte, die die Vorrechte der „standesherrlichen" nicht besitzen, konnte in Deutschland bis zur Staatsumwälzung von 1918 jeder Landesherr machen, der selbst einen höheren Rang als den fürstlichen besaß. Solche Fürsten gehören dem „niederen", nicht dem „hohen" Adel an.

Fürstenhut. Fürstenhut nennt man die den betitelten Fürsten zukommende Rangkrone, bestehend in einem Hermelinreifen, purpurner Mütze und zwei Seiten-, einem Vorderbügel mit Perlenbesatz, darüber Reichsapfel.

Der im Mittelalter als Helmzier häufig vorkommende sog. Turnierhut wird neuerdings, einer flüchtigen Ähnlichkeit wegen, aus Unkenntnis oft mit dem Fürstenhute verwechselt, ja sogar genau wie dieser mit Bügeln usw. dargestellt. Erfinderische Köpfe fabeln dann gern von einer angeblichen Abstammung des betr. Geschlechts aus fürstlichem Blute.

Fürstenkrone. Die Fürstenkrone besteht aus einem goldenen mit Steinen besetzten Reifen mit 5 Blattzinken und einer mit drei sichtbaren Bügeln umschlossenen purpurnen Mütze. Auf der Spitze ein Reichsapfel.

In neuerer Zeit haben verschiedene regierende, jetzt entthronte Fürstenhäuser, um sich von den betitelten Fürsten zu unterscheiden, die fünfbügelige ganz gefütterte Krone (eigentlich Herzogskrone) angenommen.

Gabel, s. Ahnentafel.

Genealogie, s. Stammesgeschichte.

Geschichtlich entstandener Adel. Aller Erbadel ist entweder gnadenweise durch Urkunde eines Landesherren verliehen (s. Adelsbrief), d. h. „derivativ", oder geschichtlich entstandener Adel, d. h. „originär". Letzterer umfaßt: den ritterbürtigen Land-Adel, den städtischen Geschlechter-Adel und den in späterer Zeit ersessenen (namentlich Beamten- und Offiziers-)Adel. Vor 1350 geschichtlich entstandenen Adel nennt man „Uradel" (s. dort). Die Gothaischen Taschenbücher (s. dort) rechnen nur den vor 1350 geschichtlich entstandenen ritterbürtigen Landadel zum „Uradel" im strengen Sinne, den städtischen Geschlechter-Adel aber ohne Unterschied, ob er vor 1350 oder nach 1350 geschichtlich entstanden ist, nur zum „Alten Adel"!

Gesamtverein. Es besteht ein „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine". Seit dem 29./30. September 1920 sind die diesem zugehörigen Fachvereine für Geschlechter- und Wappenkunde zu einer besonderen Fachabteilung (Abteilung VI) zusammengeschlossen.

Geschlecht (Begriff). Der Begriff „Geschlecht" (lateinisch gens) ist der weitere, „Familie" der engere. Unter Familie versteht man das derzeitige „Familienoberhaupt", seine nächsten, lebenden, männlichen oder weiblichen Anverwandten des gleichen Stammes (und deren Ehefrauen), unter „Geschlecht" dagegen alles, was auf einer Stammtafel (s. dort) zu verzeichnen ist. Die wissenschaftliche Geschlechterkunde sollte sich diesen Sprachgebrauch als einen ständigen Sprachgebrauch angewöhnen und daher z. B. von „Familienverbänden" nicht sprechen, sondern von „Geschlechtsverbänden".

Geschlechterkunde, wissenschaftliche. Zur Einführung in diese ist das ausgezeichnete Werk „Dr. O. Lorenz, Lehr-

buch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung", Berlin 1898, sehr zu empfehlen. Als kürzere, das Wissenswerteste zusammenfassende Abhandlung veröffentlichte Dr. jur. et phil. Kekule v. Stradonitz seinen auf dem 19. ordentlichen Adelstage der Deutschen Adelsgenossenschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag „Ziele und Aufgaben der wissenschaftlichen Genealogie", der als besondere Beilage zur „Vierteljahrschrift" des „Herold" 1900 erschien. Außerdem viele einzelne Abhandlungen, die an verschiedenen Stellen veröffentlicht und zum Teil in den „Ausgewählten Aufsätzen" (2 Bände) erschienen sind. Hier sind auch die Werke von Devrient und Lütgendorff (s. „Stammesgeschichte"), das „Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung" (s. dort) zu nennen. Ferner das unter „Gießener Kurse" angeführte Werk von Prof. Rob. Sommer und namentlich auch die „Genealogie" von Otto Forst-Bataglia (Leipzig, 1913) im „Grundriß der Geschichtswissenschaft", herausgegeben von Aloys Meister. Die genannten Werke beziehen sich auch auf die Geschlechterkunde bürgerlicher Geschlechter, da die Wissenschaft einen Unterschied zwischen adeliger und bürgerlicher Geschlechterkunde nicht kennt.

Geschlechterkundliche Nachforschungen sind immer schwierig, mühsam, zeitraubend und kostspielig. Stets sollte mit diesen ein erfahrener Fachmann betraut werden, nicht ein sog. „Heraldisches Institut". (Vgl. „Stammesgeschichte".)

Gießener Kurse für Familienforschung und Vererbungslehre. Der Geh. Med.-Rat Professor Dr. Robert Sommer in Gießen hat zweimal vor dem Weltkriege an der dortigen Hochschule derartige Kurse veranstaltet, bei denen neben Vertretern der Heilwissenschaft, der Irrenheilkunde, Pflanzenkundigen usw. auch Stammesgeschichtsforscher

durch Vorlesungen und Vorträge mitgewirkt haben. Nicht nur die wissenschaftliche Geschlechterkunde, sondern auch die Wappenkunde kamen hierbei zu ihrem Rechte. Vgl. den Abschnitt „Wappenkunde als Teil der genealogischen Zeichenlehre“ in „Familienforschung und Vererbungslehre“ von Robert Sommer (Leipzig, 2. Aufl. 1922).

Gothaische Taschenbücher. Diese bei Justus Perthes in Gotha erscheinenden Jahrbücher, von denen der Gothaische Kalender (seit 1765) die regierenden Häuser, die vormals regierenden Häuser, den hohen und den hochbetitelten niederen Adel, das Gräfliche Taschenbuch (seit 1848) die gräflichen, das Freiherrliche (seit 1825) die freiherrlichen Häuser, das Uradelige (seit 1900) den in Deutschland eingeborenen Adel (Uradel), das Adelige (seit 1907), den Alten Adel und Briefadel behandelt, sind vortrefflich. Ein Seitenstück dazu ist das Deutsche Geschlechterbuch (seit 1889). Siehe: Bürgerliches Genealogisches Handbuch.

Grabdenkmäler. An Grabsteinen und Grabdenkmälern die Wappen der betreffenden Verstorbenen anzubringen, ist eine uralte Sitte. Im frühen Mittelalter findet sich auf einem Grabstein nur ein Wappen, das des Verstorbenen; später fügte man das der Mutter hinzu, schließlich wurde es Sitte, die Wappen der vier, acht und noch mehr Ahnen anzubringen, und zwar in bestimmter Reihenfolge; z. B. bei vier Wappen:

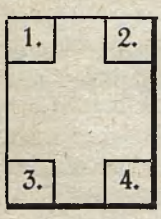

1. Das des Verstorbenen (zugleich das seines Vaters und väterlichen Großvaters).
2. Das der Mutter (zugleich das des mütterlichen Großvaters).
3. Das der Großmutter väterlicher,
4. das der Großmutter mütterlicher Seite.

Bei acht Wappen ist die Anordnung in der Regel folgende:

1	2
3	4
5	6
7	8

oder

1	2
5	6
3	4
7	8

woraus sich folgende Ahnentafel ergibt:

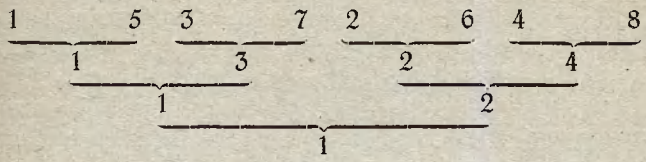

Zuweilen kommen auch andere Zusammenstellungen vor; bei Anbringung von 16 oder 32 Ahnenwappen ist die Auflösung oft schwierig.

Vgl. das Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung (s. d.), S. 150ff.

Graf. Im heiligen Römischen Reiche deutscher Nation waren die reichsständischen Grafen zu „Bänken" vereinigt. Jede „Grafenbank" hatte eine Stimme. Daneben gab es auch Reichsgrafen, die Sitz und Stimme auf einer Grafenbank nicht hatten. Die seit 1806 standesherrlich untergeordneten, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen bildeten von nun an den deutschen „hohen Adel". Wie bei den Fürsten (s. dort) machte man auch bei den reichsgräflichen Häusern den Unterschied zwischen „altreichsgräflich" und „neureichsgräflich". Ein Grenzjahr besteht nach der richtigen Meinung hier nicht, vielmehr sind „altreichsgräflich" diejenigen Geschlechter, die den Grafenstand seit unvordenklicher Zeit besaßen, „neureichsgräflich" diejenigen, die ihn vom Kaiser oder von den

„Reichsvikaren“ durch Verleihung erhalten haben. Später verliehen auch die Landesherren die gräfliche Würde.

Grafenkrone. Die Grafenkrone gleicht der Freiherrenkrone, hat jedoch neun sichtbare perlenbesetzte Zinken.

In Wappen alter vormals reichsständischer Grafenhäuser kommen Grafenkronen vor, die auf den Zinken abwechselnd 5 Blätter und 4 Perlen zeigen; den „Erlauchtgrafen“ kommt eine solche Krone zu, aus der sich eine purpurne Mütze ohne Bügel, bei dem Hausesoberhaupt oben mit einem Reichsapfel, bei den Nachgeborenen mit einem Hermelinschwänzchen besetzt, erhebt. Manche dieser Geschlechter haben jedoch bezüglich ihrer Krone besondere Eigentümlichkeiten. Die schwedische Grafenkrone hat 10 Perlen, darüber in der Mitte und auf den Seiten noch je eine.

Graveure, s. Siegelstecher.

Großherzogliche Krone. Diese gleicht ganz der Königskrone, jedoch erscheint innerhalb der Bügel purpurnes Futter bis zur halben Höhe der Krone.

In neuester Zeit haben einzelne Großherzöge die Krone ohne Futter, also genau so wie die Königskrone, und einige Herzöge die Großherzogliche Krone geführt.

Hausfarben. Die Hausfarben eines Geschlechts sollten sich stets möglichst mit den Farben des betreffenden Wappens in Übereinstimmung befinden. Hat das Wappen nur zwei Farben, so ist dies leicht zu bewirken; ist es mehrfeldig oder mehrfarbig, so wähle man die Farben des Stammwappens, oder diejenigen, die im Wappen am meisten vertreten sind. Die Nebenteile sind nur dann zur Unterscheidung mit heranzuziehen, wenn die Hauptfarben bereits in der Flagge des Reiches, des Landes oder eines hervorragenden Geschlechts erscheinen. Eine feste Regel

läßt sich darüber nicht aufstellen; der persönliche Geschmack des Wappenherrn wird immer maßgebend sein dürfen. Stimmen doch auch die Farben vieler Länder nicht mit denen ihrer Wappen überein.

Hausmarken. Hausmarken sind seit dem 13. Jahrhundert vorkommende, anfangs persönliche, später erbliche Abzeichen und ausschließlich bei nicht-adeligen Geschlechtern in Gebrauch. Sie sind meist aus Kreuzen und Stäbchen in mannigfaltigster Weise gebildet. Hausmarken sind keine Wappen, sind aber vielfach zu solchen ausgebildet worden und können, wenn man sie in einen Schild stellt und wappenmäßig färbt, die Stelle eines Wappenbildes vertreten. Ausführliches darüber enthält das Werk „Die Haus- und Hofmarken" von Dr. C. G. Homeyer, Berlin 1870.

Helm. Wappenmäßige Helme sind: Der Topfhelm (12. bis Ende des 13. Jahrh.), der Kübelhelm (Ende des 13. bis Ende des 14. Jahrh.), der Stechhelm (Ende des 14. Jahrh.) und der offene oder Bügelhelm (seit Ende des 15. Jahrh.). Die Helme werden stahl- oder eisenfarben gemalt (bei Fürstenwappen golden oder silbern), die Bügel und die um den Hals hängenden Kleinode (Ketten mit Anhängern, die jedoch nur bei Bügelhelmen angebracht werden dürfen) golden, das Futter rot. Zu einem wappenmäßigen Helme gehören notwendig Helmdecken und Helmzier; auf einem Schilde einen Helm mit Decken ohne Zier, oder mit Zier ohne Decken anzubringen, ist unstatthaft. Hat ein Wappen mehrere Helme, so werden die äußeren nach innen gewendet; ist die Zahl eine ungerade, so muß der mittlere nach vorn sehen; hat er jedoch als Zier ein Bild, das nur in Seitenansicht darstellbar ist, so ist er ebenfalls seitwärts, und zwar nach rechts, zu wenden.

Die meisten Zeichner machen den Fehler, Helme mit sehr engen und schmalen Halsstücken darzustellen, so daß jene korsettartig erscheinen; man vergißt dabei, daß doch der Hals des Helmes weit genug sein muß, um über den Kopf gestülpt werden zu können! Ein weiterer Fehler ist es, wenn Helm und Helmzier unverhältnismäßig klein, dem Schilde gegenüber, erscheinen. Im allgemeinen gilt als Regel, daß die Entfernung von der Spitze der Helmzier bis zur Mitte des Helmhalses dieselbe sein soll, wie von hier bis zur unteren Spitze des Schildes. Die gotische Kunstform erlaubt dem Helmschmuck ein noch größeres Übergewicht.

Noch ist zu beachten, daß der Helm nicht über dem

Abb. 1.

Abb. 2.

Schilde schweben, auch nicht bloß mit seiner unteren Spitze den oberen Schildrand berühren (Abb. 1), sondern fest auf ihm aufsitzen soll (Abb. 2). (Vgl. Bügelhelm, Stechhelm.)

Helmdecken. Unter Helmdecken versteht man die vom Helm ausgehenden, den Schild zu beiden Seiten umrahmenden rankenartigen Verzierungen. Diese haben sich in ihrer Darstellungsform der des Schildes und des Helmes genau anzupassen; es ist z. B. nicht erlaubt, an einem Topfhelm Decken in den Formen der spätgotischen Zeit oder an einem Helme der Wiedergeburtszeit zopfige Decken anzubringen. Im übrigen ist bei der Zeichnung der Decken der schöpferischen Gestaltungskunst des Zeichners voller Spielraum gelassen, und es ist ganz verkehrt, wenn

manche Wappenbesitzer glauben, ihr Wappen sei nicht richtig, sobald die Form der Helmdecken, wie sie solche zu sehen gewohnt sind, nicht genau nachgebildet wird.

Werden Helmdecken gemalt, so ist es herkömmlich, daß die inneren Teile mit den sogenannten Metallen (gold-gelb, silber-weiß), die äußeren mit Farbe gemalt werden. Es ist dies aus dem einfachen Grunde zu erklären, daß ein Wappen sich dann von dem Papiere usw. besser abhebt.

Wappen ohne Helmdecken kommen nur im 13. und 14. Jahrh. vor; Wappen in späteren Kunstformen ohne solche darzustellen, ist unerlaubt. Ganz gegen die Regeln der Wappenkunst ist es ferner, die Helmdecken durch Laubgewinde oder Blumenkränze zu ersetzen. Ebenso ist es falsch, die Helmdecken, die stets vom Kopfe des Helmes ausgehen sollen, aus dem Schildrand oder gar aus einer (ohne Helm) über dem Schilde schwebenden Krone sich entwickeln zu lassen. Wird ein Schild ohne Helm dargestellt, so dürfen auch keine Decken angebracht werden.

Helmkrone. Die Helmkrone (Adelskrone), in Adelsbriefen oft „Königskrone" genannt, besteht aus einem goldenen Reifen mit fünf sichtbaren Zacken, von denen die mittleren und die äußeren blätterartig gebildet sind, die beiden anderen Perlen tragen. Die Krone darf nicht zu eng dargestellt werden; man zeichnet sie am besten so, als ob sie die Helmzier, die wenn möglich unmittelbar in die Helmdecke übergehen muß, oberhalb des Helmes reifenartig umschlösse. Die Helmkrone ist nur auf solchen Adels-Wappen anzubringen, bei denen ihre Führung altherkömmlich oder im Adelsbriefe ausdrücklich verliehen ist; bei anderen sowie bei bürgerlichen Wappen erhebt sich die Helmzier entweder unmittelbar aus dem Helm oder aus einem die Stelle der Krone vertretenden, in den

Farben der Decken gewundenen Pausch oder Wulst. Im frühen Mittelalter kamen gekrönte Helme nur fürstlichen Personen zu; wenn man daher nicht-fürstliche Wappen in der Kunstform des 14. Jahrh. zeichnet, so muß die Helmkrone wegbleiben, selbst wenn das Wappen sonst herkömmlich eine solche zeigt.

Helmzier (Ziemier, Helmkleinod). Die Stellung der Helmzier hat sich stets nach der Stellung des Helmes zu richten. Erscheint z. B. auf dem Helm ein wachsender Löwe oder ähnliches Tier, so kann dieses natürlich nicht in Seitenansicht gezeichnet werden, wenn der Helm geradeaus steht, oder umgekehrt; das Tier muß selbstverständlich immer in der Richtung des Helmes springen. Ein von vorn gezeichneter Helm mit einer nach seitwärts gekehrten Helmzier wirkt ganz so lächerlich, wie ein Bild, auf dem jemand von vorn, aber mit quer gedrehtem Hut gemalt, erscheinen sollte.

Heraldik, gleichbedeutend mit Wappenkunde, Wappenkunst oder Wappenwesen.

Heraldische Institute oder sogenannte „Wappen-Bureaus" von der Fachwelt oft als „Wappen-Fabriken" bezeichnet, sind in neuerer Zeit wieder mehrfach (in Wien, Dresden, Berlin usw.) gegründet worden und versuchen, durch marktschreierische Anzeigen in den öffentlichen Blättern denjenigen, „die nicht alle werden", Wappen und geschlechtergeschichtliche Aufzeichnungen anzuhängen. Es sei vor diesen „Instituten" hierdurch ausdrücklich gewarnt. (Vgl. „Europäische Wappensammlung" und „Mailänder Wappenbuch".)

Heroldsamt, Königliches. Diese Adelsbehörde des ehemaligen Königreichs Preußen besteht nicht mehr. Ihr

entsprach in Bayern der Kgl. Bayerische Reichsherold, in Sachsen der Ausschuß für Adelssachen, zuletzt auch ein Heroldsamt. Die Büchereien und Sammlungen des Preußischen Heroldsamts sind jetzt bei der Abteilung für Namensangelegenheiten des Preußischen Justizministeriums; die des Bayerischen Reichsherolds, jetzt im bayerischen Hauptstaatsarchive zu München; die des Sächsischen Heroldsamts, jetzt bei der Sächsischen Stiftung für Familienforschung in Dresden.

Heroldskunst, gleichbedeutend mit Wappenkunst.

Heroldstücke nennt man diejenigen Schildbilder, die durch flachmusterartige Teilung der Schildfläche in verschiedenfarbige Stücke hergestellt werden, also — außer den einfachen Teilungen — Balken, Pfähle, Sparren, Kreuze, Schach, Ständerung usw.

Herzogskrone. Diese ist wie die Königskrone gebildet, hat jedoch nur 5 Blätterzinken; der Raum zwischen den Bügeln ist durch purpurnes Futter ganz, bei manchen Häusern halb, gefüllt.

Hohenzollern-Wappen. Der Schild ist von Silber und Schwarz geviert. Aus dem ungekrönten Helm wächst bei den fränkischen Hohenzollern ein goldner Brackenrumpf mit herabhängendem roten Ohr und roter Zunge. Die Decken sind golden und rot. Die schwäbischen Hohenzollern führen den Helm gekrönt, den Brackenrumpf von Silber und Schwarz geviert.

Kaiserkrone, des deutschen Reichs von 1871, hat die Gestalt, die beifolgende Abbildung zeigt. (Reifen und Bügel golden, Kreuze und Adler aus Brillanten, Futter und Bänder von Goldstoff.) Diese Krone kommt nur in

bildlichen oder bildnerischen Darstellungen vor. Wirklich hergestellt worden ist sie niemals.

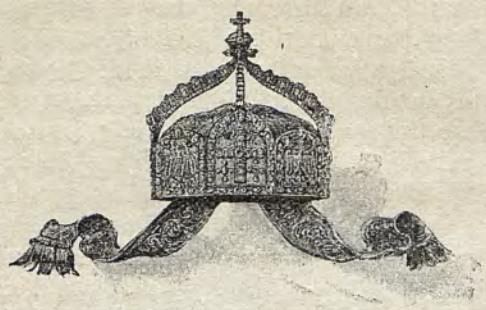

Kleinod. Unter Kleinod versteht man in der Regel den Helmschmuck, auch Helmzier oder Helmkleinod genannt. Oft nennt man aber auch die um den Hals eines Helmes hängende Kette mit daran befestigtem Anhänger „Kleinod". Diese Ketten kommen erst seit der Mitte des 15. Jahrh. vor.

Königskrone wird in den Adelsbriefen häufig die einfache alte Helmkrone (3 Blätter, 2 Perlen; Taf. IV) genannt. Dieser Umstand hat schon oft zu Mißverständnissen geführt, indem die betr. Wappen mit neuzeitlichen fünfbügeligen Königskronen dargestellt wurden, was natürlich ganz falsch ist. Man muß zwischen der alten Königskrone (die ganz die Form der Helmkrone hatte) und der neueren Bügelkrone unterscheiden.

Die neuere Bügelkrone, also die wirkliche Königskrone, besteht aus einem mit Steinen besetzten goldenen Reifen mit 9 Zacken (5 Blättern, 4 Perlen) und 5 sichtbaren, oben durch einen Reichsapfel zusammengehaltenen Bügeln; zwischen den Bügeln ist kein Futter sichtbar, außer bei der dänischen und bei der preußischen Königskrone der letzten Zeit.

Künstlerwappen. Dieses zeigt im roten (nicht blauen) Felde drei silberne (weiße) Schildchen, auf dem Helm eine wachsende, rot gekleidete Jungfrau zwischen einem Hirschgeweih. Eine besondere Abhandlung über es erschien 1887, herausg. von Fr. Warnecke, Verlag von R. Kühn in Berlin. Änderungen, die einzelne Künstlergenossenschaften sich gestatten, sind unberechtigt.

Kunstformen. Eine Begriffsbestimmung der einzelnen „Kunstformen" zu geben, dürfte hier unnötig sein; haben doch die großen Fortschritte, die das Kunstgewerbe in den letzten Jahrzehnten machte, die weitesten Kreise der Gesellschaft so beeinflußt, daß jeder, der einigermaßen zu den Gebildeten zählt, über die Kunstformen der gotischen, der Renaissance- und der Zopf-Zeit einigermaßen unterrichtet ist. Merkwürdigerweise gibt es aber immer noch eine Menge Menschen, die, wenn sie auch sonst wirklich ein sehr feines Gefühl für die Kunstformen besitzen, keine Ahnung davon haben, daß diese nirgends schärfer und klarer ihren Ausdruck gefunden haben, als in der Wappenkunst. Manche Leute bauen sich z. B. ein Haus in den reinsten Kunstformen der Renaissance und bringen über der Tür ein Wappen in den ärgsten Formen der Zopfzeit oder auch in der gotischen Kunstform an; sie richten sich ein gotisches Zimmer ein und lassen sich darin Wappen in erhabener Arbeit, als Stickereien u. dgl., anbringen, die Kunstformen des 16. oder 19. Jahrhunderts zeigen; — oder sie glauben das Äußerste getan zu haben, wenn sie auf einen gotischen Schild einen Helm der Zeit der Renaissance setzen, mit Wappenbildern der Zopfzeit. Solche Leute können mit Verachtung von dem Geschmack der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts reden, führen aber im Petschaft oder Siegelring ein Wappen, das allen Gesetzen der Kunstform Hohn spricht, das sie aber nicht

zu ändern wagen, weil sie das Wesentliche vom Unwesentlichen nicht zu trennen verstehen und aus sehr übel angebrachter Angänglichkeit sich scheuen, die im Laufe der letzten 100 Jahre mit ihrem Wappen vorgenommenen Verschlechterungen wieder über Bord zu werfen.

Es läßt sich ohne Übertreibung behaupten, daß mindestens neun Zehntel aller im Gebrauch befindlichen Wappen in der unverantwortlichsten Weise verderbt geführt werden; — abgesehen von den geschichtlichen Unrichtigkeiten in Bildern und Farben, kommen da Schilde, Helme, Decken, Kronen usw. vor, wie sie die gute, echte Wappenkunst nie gekannt hat!

Die in neuerer Zeit mehrfach gemachten Versuche, die neuzeitlichen Kunstformen auch auf Wappen anzuwenden, haben zu einem befriedigenden Ergebnisse noch nicht geführt, obgleich einzelnen derartigen Arbeiten ein künstlerisches Geschick nicht abgesprochen werden kann. Wenn in neuzeitlich eingerichteten Räumen wappenmäßige Darstellungen angebracht werden sollen, so werden sich solche in frühgotischer Kunstform am besten mit der neuzeitlichen Kunstform vertragen.

Es würde die Grenzen dieses Büchelchens weit überschreiten, sollte hier näher auf Einzelheiten eingegangen und sollten die feineren Unterschiede der wappenmäßigen Kunstformen genau gekennzeichnet werden — Unterschiede, die so hervorstechend sind, daß es Kennern sehr leicht ist, die Ursprungszeit alter Sachen, an denen sich wappenmäßige Verzierungen befinden, mit größter Sicherheit zu bestimmen. Auf den beigefügten Tafeln sind sieben Wappenmuster in den hauptsächlichsten Kunstformen beigegeben, für die Zopfzeit indes nur ein Schild — sogenannte Kartusche —, da die Darstellungen vollständiger Wappen aus der Zeit des unter der Herrschaft des Zopfes bereits

eingetretenen Verfalles der Wappenkunst als gute Muster nicht betrachtet werden können.

Größere Bücher, aus denen näheres über die wappenmäßigen Kunstformen zu ersehen ist, siehe unter „Lehrbücher der Wappenkunst".

Kunstsprache. Die Wappenkundigen des 17. und 18. Jahrh. haben eine ganze Reihe von Kunstausdrücken für Wappenbeschreibungen erfunden, von denen jedoch die Mehrzahl durch allgemein verständliche Worte sehr wohl ersetzt werden kann und auch ersetzt worden ist. Die hauptsächlichsten, noch jetzt gebräuchlichen sind folgende*):

Aufgerichtet heißt ein Tier, wenn es auf den Hinterfüßen steht und die Vorderfüße von sich streckt.

Balken, ein über den Schild gezogener Querstreifen von $^2/_7$ Schildbreite.

Begleitet ist eine Figur, z. B. ein Balken, wenn neben ihr andere kleine Wappenbilder, z. B. Sterne, erscheinen.

Flug nennt man 2 (Adler-) Flügel, die auf einem vorwärtsgekehrten Helm offen, auf einem seitwärts gewendeten geschlossen erscheinen müssen. (Es ist also ein Irrtum, zu meinen, der „offene" und der „geschlossene" Flug seien sachlich verschiedene Helmzierate.)

Gespalten heißt ein von oben nach unten,

Geteilt ein quer in zwei gleiche Teile geteilter Schild.

Gestürzt ist eine Figur, wenn sie auf dem Kopf steht.

Geviert ist ein durch Teilung und Spaltung in vier gleiche Teile geteilter Schild.

---

*) Ein vollständiges Verzeichnis aller Fachausdrücke der Wappenkunde enthält das bei Bauer & Raspe in Nürnberg, als Abteilung des „Neuen Siebmacher", erschienenen Werk „Grundsätze der Wappenkunst", mit einem in zwölf Sprachen abgefaßten Wörterverzeichnis aller in Wappen vorkommenden Gegenstände und vielen Abbildungen, bearbeitet vom M. Gritzner.

Kleinod s. v. a. Helmzier; auch bezeichnet man damit die an goldener Kette um den Hals der Helme vielfach hängende Schaumünze, die aber nur bei Bügelhelmen erlaubt ist.

Mittelschild heißt ein Schild, der einem größeren in der Mitte aufgelegt ist; sobald er wiederum mit einem kleineren Schildchen belegt ist, nennt man letzteres Herzschild.

Pfahl ist ein senkrecht über die Mitte des Schildes gezogener Streifen von $^2/_7$ Breite des Schildes.

Sachsen sind die Flügelknochen des Adlers.

Schildhaupt ist das obere, Schildfuß das untere Dritteil eines Schildes.

Schrägrechtsbalken: ein vom rechten Obereck nach dem linken Untereck des Schildes \,

Schräglinksbalken: ein vom linken Obereck nach dem rechten Untereck / gehender Balken.

Sparren, gebildet aus zwei in der Mitte des oberen Schildrandes zusammenstoßenden /\ Schrägbalken. (S. das untere Wappen auf Tafel III.)

Turnierkragen (auch Steg oder Brücke), eine oft als Beizeichen (s. d.) gebrauchte Figur: im Schildhaupt angebrachter schmaler Querbalken, der abwärts mit mehreren verlängerten Zinnen oder Lätzen versehen ist.

Wachsend nennt man ein Wappenbild, von dem nur der aus einem anderen Bilde, z. B. Krone, Balken oder Berg, oder auch aus der Begrenzung des Feldes oder dem Helm hervorgehende obere Teil sichtbar ist.

Länderwappen. Infolge der Staatsumwälzungen von 1918 haben: der Freistaat Deutschland, Österreich-Ungarn und fast alle deutschen Länder neue Wappen und Staatshoheitszeichen angenommen. An einem zusammenfassenden Nachschlagewerke hierüber fehlt es bisher noch.

Das Nähere ergeben die betreffenden Gesetzessammlungen oder Verordnungsblätter und die im Erscheinen begriffenen Auflagen der Handbücher des Wissens (Konversations-Lexika) von Brockhaus und Meyer.

Landesfarben, s. Flaggen.

Legende nennt man fachwissenschaftlich die Umschrift eines Siegels. Ältere Siegel zeigen als solche den vollen Namen des Siegelführers; es empfiehlt sich auch jetzt, bei Anfertigung von Siegeln in einer älteren Kunstform die Umschrift beizufügen. Die Art der Buchstaben muß mit der Kunstform des Wappens übereinstimmen.

Lehrbücher der Wappenkunde. Aus älterer Zeit, d. h. aus dem 17. und 18. Jahrh., gibt es eine Menge von derartigen Lehrbüchern, die jedoch zum allergrößten Teile heute durchaus unbrauchbar geworden sind, da ihre Verfasser, ohne sich um das lebendige Wappenwesen zu kümmern, eine Anzahl völlig unbegründeter oder gleichgültiger Lehrsätze aufstellten und dadurch die Wappenkunde zu einer toten, verknöcherten Wissenschaft herabdrückten. Manche dieser Lehrbücher genießen noch heute ein ganz unverdientes Ansehen, z. B. der bekannte Gatterer.

Neue, zur Kenntnis der Wappenkunde empfehlenswerte Werke sind u. a.:

Gritzner, Maximilian, Grundsätze der Heraldik mit einem Wörterbuch der heraldischen Terminologie in 12 Sprachen. Nürnberg, Bauer und Raspe, 1891.

Gritzner, Erich, Heraldik. 2 Auflage. Leipzig 1912.

Hauptmann, Felix, Wappenkunde. München und Berlin 1914.

v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik. München 1861.

Hildebrandt, Ad. M., Heraldisches Musterbuch. 3. Aufl. Berlin 1897.

Koerner, B., Handbuch der Heroldskunst, erscheint in Lieferungen (im Erscheinen begriffen, Verlag J. A. Starke, Görlitz).

v. Kretschmar, Anleitung zur Darstellung von Wappen. Dresden 1913, Verlag der W. u. B. v. Baensch-Stiftung.

v. Mayer, Heraldisches ABC-Buch. München 1857.

Philippi, Wappen. Dortmund 1922.

v. Sacken, Heraldik, Grundzüge der Wappenkunde, bearb. von Frhr. v. Berchem (8. Aufl. des Katechismus der Heraldik). Leipzig 1920. (Sehr zu empfehlen!)

Seyler, Geschichte der Heraldik. Nürnberg 1886.

Ströhl, H. G., Heraldischer Atlas. Stuttgart 1906. (Ausgezeichnet, leider vollkommen vergriffen).

— Heraldische Vorlagen. Stuttgart 1900.

Warnecke, Heraldisches Handbuch. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1893.

Des letztgenannten Verfassers

Heraldische Kunstblätter, 2. Aufl., Görlitz 1891 und

Musterblätter (heraldische) für Künstler und Kunstgewerbetreibende, 2. Aufl., Berlin 1880 u. f.,

enthalten Wiedergaben der schönsten Stiche und Handzeichnungen mit Wappendarstellungen aus dem 15. bis 17. Jahrh., zu Vorlagen für Zeichner und Maler besonders geeignet.

Das Werk: „Heraldische Meisterwerke von der heraldischen Ausstellung zu Berlin", von Ad. M. Hildebrandt, Berlin bei Springer, 1882, enthält Abbildungen von mit Wappen verzierten Gegenständen des Mittelalters, der Renaissance- und der Neuzeit, die sich als Muster für kunstgewerbliche Arbeiten aller Art empfehlen.

Lilie, wappenmäßige. Ein im Wappenwesen sehr häufiges

Wappenbild, das mit einer natürlichen Lilie keinerlei Ähnlichkeit hat. (S. das obere Wappen auf Tafel III.)

Löwe. Siehe das oben unter „Adler" Gesagte. Hier drei Löwen in drei verschiedenen Kunstformen:

frühgotisch:

spätgotisch:

Renaissance:

Das französische Wappenwesen zeigt den Löwen oft in verschiedenartigen Stellungen und hat dafür die Ausdrücke lion assis, l. regardant, l. passant, l. posé usw. In deutschen Wappen erscheint der Löwe fast immer wie vorstehend abgebildet, oder schreitend.

Mailänder Wappenbuch. Eine der „Europäischen Wappensammlung" (vgl. diesen Abschnitt) gleichwertige „Quelle", die von „Wappenfabriken" nicht selten angeführt wird, die es aber nicht gibt.

Markgrafen (= französische Marquis-)**Krone.** Diese gleicht der Grafenkrone, jedoch tragen die mittlere und die beiden äußeren Spitzen nicht Perlen, sondern Blätter.

Mauerkrone. Da die Mauerkrone eine Erfindung der nachgotischen Zeit ist, wird sie bei einem Stadtwappen in

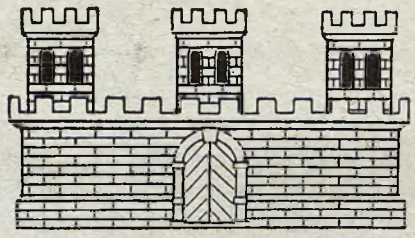

gotischen Kunstformen am besten ganz fortbleiben, mindestens aber in der gleichen Kunstform gezeichnet werden müssen. — Nach der Meinung des Grafen Stillfried sollten Landeshauptstädte Mauerkronen mit fünf Türmen, die übrigen Städte solche mit drei Türmen führen.

In Preußen ist für (Nicht-Landeshaupt-)Städte, die ihr Wappen ändern oder ein neues annehmen, die Anbringung einer höchst unschönen dreitürmigen, steinfarbigen (!) Mauerkrone mit holzfarbenem (!) geschlossenen Tor über dem Schilde amtlich vorgeschrieben. (Siehe Abbildung.)

Vgl. auch „Städtewappen".

Musterung (Damaszierung) nennt man die lediglich schmuckweise Verzierung von Schildflächen durch allerlei

rankenförmige, verschlungene usw. Linien, wie solche seit dem Mittelalter häufig von Wappenkünstlern angewendet wird, um die Einförmigkeit größerer Flächen zu verdecken. Die Formgebung der betreffenden Musterung muß sich nach der Formgebung des ganzen Wappens richten, dagegen sind deren Einzelheiten in das Belieben des Künstlers gestellt; auch kann solche Musterung beliebig angebracht oder weggelassen werden, ohne daß das Wappen dadurch verändert wird. Die Musterung wird auf farbigem Grund entweder mit einem helleren oder dunkleren Ton derselben Farbe, oder mit Gold zart aufgetragen; auf Goldgrund mit Gelb oder Braun, auf Silber mit Weiß oder Grau.

Nachfahrentafel. Die Nachfahrentafel ist der genaue Gegensatz zur „Ahnentafel" (s. dort) und nicht mit Stammtafel (oder Stammbaum) zu verwechseln. Die Nachfahrentafel ist eine Darstellung aller Nachkommen eines Stammvaters, ohne Unterschied, ob durch männliche oder durch weibliche Linie. So z. B. hat eine Nachfahrentafel Kaiser Wilhelms I. auch alle Nachkommen seiner Tochter, der Großherzogin Luise von Baden, zu enthalten.

Namensänderung. Die Änderung adeliger Namen war bis zur Staatsumwälzung von 1918 in fast allen deutschen Staaten der Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten. Über die jetzigen Zuständigkeitsverhältnisse für Namensänderungen in Deutschland überhaupt vgl. Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung (s. dort), S. 26, Anm. 4.

Namenrecht, adeliges. Über die schwierigen Fragen des adeligen Namensrechts seit der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919 vgl. Baring, Der Adel und sein Name im neuen Recht in „Fischers Zeitschrift für Ver-

waltung", Bd. 51, 225ff. (Grundlegende Abhandlung, Leipzig 1920).

Natürliche Darstellung. Ganz falsch ist es, wenn manche Wappenzeichner sich bemühen, die Wappenbilder „recht natürlich" darzustellen und lebende Löwen, Bären, Adler usw. zum Muster nehmen, während sie andererseits, was Schild- und Helmformen betrifft, ihrer schöpferischen Gestaltungskunst vollen Spielraum lassen, anstatt die Muster dafür in guten Wappensammlungen oder auf alten Kunstwerken zu suchen! Gerade umgekehrt ist zu verfahren: Die Formen der Schilde und Helme sind wirklichen alten Schilden und Helmen nachzubilden, die Wappenbilder und Helmzierden aber sind nur dann wappenmäßig, wenn sie nicht „natürlich", sondern in den Kunstformen (s. dort) der Wappenkunst gezeichnet werden. In dieser Beziehung gelten für die Wappenkunst ganz dieselben Gesetze, wie für die Verzierungskunst überhaupt! Mit dem besonderen Bemerken jedoch, daß die Wappen auf Fernwirkung berechnet waren, und die kennzeichnenden Merkmale der Wappenbilder deshalb besonders deutlich hervortreten müssen.

Erlaubt ist es jedoch, schildhaltende Tiere etwas natürlicher zu zeichnen, nur darf das Wappenmäßige dabei nicht ganz verloren gehen.

Was für die Zeichnung gilt, gilt auch für die Färbung (s. Farben); der Löwe kann blau, grün, golden usw. gefärbt werden, aber niemals naturfarben gelbbraun; nur für den menschlichen Körper und seine Teile ist die Naturfarbe gestattet und dort, wo etwa eine Verleihungsurkunde diese ausdrücklich vorschreiben sollte.

Orden. Die Anbringung von Ordensabzeichen an Wappen kommt bereits im 15. Jahrhundert (z. B. vielfach in der Handschrift Grünenberg) vor und ist an sich nicht verwerf-

lich, namentlich wenn es sich um eine hervorragende Auszeichnung handelt. Geschmacklos aber ist es, wenn, wie häufig geschieht, Wappenschilde derartig mit Ordensbändern und Ketten behängt werden, daß diese Hauptsache, das Wappen aber Nebensache zu sein scheinen.

Gewisse Orden, z. B. der Johanniterorden, geben dem Inhaber das Recht, das Ordensabzeichen im Wappen zu führen. Für den Johanniterorden gilt (vgl. Deutscher Herold 1884, Nr. 6, S. 85) als Regel, daß das Kreuz bei den Rechtsrittern auf rotem oder schwarzem Grunde in Feld 1 und 4 des gevierten Schildes gesetzt wird, während Feld 2 und 3 das Geschlechtswappen enthält. Ist letzteres an sich schon geviert, so kommt das Kreuz in einen aufgelegten Herzschild; — hat es einen solchen schon, so wird es in einen zwischen Feld 1 und 2 eingeschobenen Platz gestellt. Ehrenritter führen das Kreuz unten am Schild hängend, „Kommendatoren" legen den Wappenschild auf das Kreuz. Ebenso pflegt der (katholische) Johanniter-Malteser-Orden angebracht zu werden.

Petschaft. Das Siegeln der Briefe ist in der Neuzeit ziemlich außer Gebrauch gekommen; doch sollte jeder, der ein Wappen besitzt, nach wie vor seine Briefe häufig siegeln. Vor allem sorge jeder Wappenherr dafür, ein schönes, künstlerisch nach den Regeln der Wappenkunst gearbeitetes Petschaft zu besitzen, zu dessen Erwerb sich heutzutage Gelegenheit genug bietet. Wer erst ein schönes Petschaft besitzt, dem wird es auch Freude machen, es recht oft zu benutzen. Man hüte sich aber, Vaters oder Großvaters Petschafte — die, aus der Zeit des Verfalls der Wappenkunst stammend, gewöhnlich falsch sind — getreu nachahmen zu lassen, sondern lasse sich seinen Siegelstempel von einem tüchtigen, namentlich wappenkundigen Siegelstecher anfertigen.

Als Stoff für ein Petschaft empfiehlt sich am besten Silber oder Messing.

Pfalzgrafen (Hofpfalzgrafen), Kaiserliche, „comites palatini" hatten das Recht, im Namen des Kaisers des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation Wappenbriefe auszustellen, uneheliche Kinder für ehelich zu erklären, Annahmen an Kindesstatt zu bestätigen, Doktoren, Lizentiaten und gekrönte Dichter zu ernennen usw. Die sogenannten „größeren Hofpfalzgrafen" hatten auch das Recht, im Namen des Reiches Adelsbriefe auszuteilen.

„Phantasiewappen". Daß das Wappenwesen im Volk eine größere Bedeutung hat, als man gewöhnlich glaubt, zeigt das bei den verschiedensten Gelegenheiten hervortretende Bestreben, Dinge, namentlich Gebrauchsgegenstände aller Art, mit frei erfundenen, wappenähnlichen Gebilden auszuschmücken. In den allermeisten Fällen werden jedoch dabei die ärgsten Mißgriffe gemacht, da die betreffenden Künstler entweder zu träge, oder zu selbstgefällig sind, sich nach guten Vorbildern umzusehen; sie schaffen Gebilde, die jedem Kenner Entsetzen einflößen müssen. Da sieht man in Gasthöfen Tischkarten mit verschlungenen Anfangsbuchstaben des Wirtes im Schilde, darüber eine Freiherrnkrone oder einen Schaubühnenhelm mit Straußfedern; da sieht man Gläser, bemalt mit Wappen, die etwa im Schild einen goldenen Löwen in Rot, als Helmzier einen blauen Flug und dazu grünweiße Decken zeigen, u. dgl. mehr. Wenig bewandert in der Wappenkunst zeigen sich leider vielfach die Baukünstler; wo sich das Bedürfnis herausstellt, ein Gebäude mit Wappen zu zieren, ziehen sie es oft vor, anstatt sich der Hilfe eines geschulten Wappenkundigen zu bedienen, durch Anbringung einer wappenähnlichen Geschmacklosigkeit ihr Werk dauernd zu verunzieren. Selbst viele öffent-

liche Gebäude und Denkmäler haben derartige Verirrungen aufzuweisen! Besonders beliebt sind leere Wappenschilde, deren Anbringung ebenso töricht ist, als wenn man im Zimmer leere Bilderrahmen an die Wand hängt. Gegen solche Ungeheuerlichkeiten muß immer wieder Widerspruch eingelegt und empfohlen werden, sich aus guten Werken über Wappenkunst Rat zu holen. „Phantasiewappen" haben an sich überhaupt keinen Wert; man wähle statt derselben lieber Nachbildungen guter alter Wappenzeichnungen von Dürer, Amman u. a. oder hübsch dargestellte wirkliche Wappen bekannter Persönlichkeiten; anderenfalls lasse man die wappenmäßige Verzierung besser ganz fort.

Rangkronen. So nennt man die seit ungefähr 200 Jahren im Wappenwesen eingeführten Kronen, die im Gegensatze zu der früher in allen Wappen, fürstlichen wie adeligen, gleichmäßig vorkommenden dreiblätterigen Krone, den Rang ihrer Inhaber durch die Anzahl ihrer Spitzen und Perlen angeben. Als Adelskrone ist die alte Wappenkrone mit 3 Blättern und dazwischen 2 Perlenzinken geblieben; die freiherrliche Krone zeigt 7 Perlenzinken, die gräfliche deren 9. In Ermangelung des Helms wird die Rangkrone auf den Schild gestellt, sofern dieser in der Formgebung der letzten beiden Jahrhunderte gezeichnet ist. Eine Rangkrone auf einen gotischen Schild zu setzen, ist unerlaubt; ebenso widerstreitet es den Regeln der Wappenkunst, eine Rangkrone auf einen Helm zu setzen. Die durch neuere Adelsurkunden eingeführte (in Preußen zuletzt glücklich wieder beseitigte) Sitte, bei gräflichen und freiherrlichen Wappen die Rangkrone zwischen Schild und Helm zu stellen und letzteren auf den Perlen der Krone nur mit der unteren Spitze lose aufsitzen zu lassen, ist sehr unschön und sollte soviel als möglich vermieden werden. Allenfalls ist es

gestattet, eine Rangkrone zwischen zwei Helmen auf dem Schilde ruhen zu lassen, wie dies in Schweden üblich ist.

Eine Zusammenstellung von Rangkronen findet sich Tafel IV am Schlusse dieses Buches.

Vgl.: Adelskrone, Freiherrenkrone, Grafenkrone, Fürstenkrone, Herzogskrone, Königskrone.

Rangstufen des Adels. In Deutschland gibt es folgende Adelsstufen: 1. Herzöge; 2. Fürsten (und Prinzen), a) mit der Anrede „Durchlaucht", b) mit der Anrede „Fürstliche Gnaden"; 3. Grafen: a) ehemals reichsunmittelbare (Anrede des Hauptes des Hauses: Erlaucht; der Nachgeborenen: Erlauchtig hochgeboren); b) Brief-Grafen (Anrede: Hochgeboren); 4. Freiherren (Anrede, wenn uradelig: Hoch- und Wohlgeboren); 5. Adel (einschließlich einiger Geschlechter mit dem Zusatz „Edle von" — oder — in Süddeutschland — „Ritter von" —; Anrede: Hochwohlgeboren).

Hoher Adel waren im Mittelalter die gesamten reichsunmittelbaren Freien, also die „Dynasten" (s. dort), später diejenigen Geschlechter des alten hohen Adels sowie diejenigen des niederen Adels, die in den Besitz der Herrschaft über Land und Leute mit dem Rechte der Reichsstandschaft kamen. Letztere Begriffsbestimmung wird auch heute noch vielfach für die entscheidende gehalten. Zum „hohen Adel" zählen daher (vgl. Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1825), die im Jahre 1806 und seitdem standesherrlich untergeordneten, ehemaligen Reichsstände, nicht aber die ehemalige Reichsritterschaft; dagegen zählen bloß betitelte Fürsten nicht zum „hohen Adel". Z. B. ist Graf zu Solms-Sonnenwalde hoher Adel, Fürst Blücher von Wahlstatt niederer Adel. Die Titel Reichsgraf, Reichsfreiherr, die manche Familien sich beilegen, denen die betr. Rangerhöhung von einem deutschen Kaiser verliehen wurde, begründen keinen höheren Rang

gegenüber anderen Grafen und Freiherren. Der hohe Adel kann nicht verliehen werden. (Vgl. „Reichsadel".)

Österreich hat die Adelsstufen: Herzog, Fürst, Marquis, Graf, Conte, Baron (Freiherr), Ritter und Edler von — Adel. Der Titel Conte ist nicht gleichbedeutend mit dem deutschen „Graf". Über den päpstlichen Graf (Conte romano) vgl. Deutscher Herold 1892, Nr. 3.

Englische Adelsstufen: Duke (Herzog), Marquess (Marquis), Earl (Graf), Viscount (Vizegraf), Baron oder Lord (Freiherr), Baronet (die niederste Stufe des betitelten englischen Erbadels), Knight (Ritter; nicht erblich!) Die Adelstitel vererben nur auf den ältesten Sohn. Nachgeborene Söhne von Adelsgeschlechtern führen die Ehrenbezeichnung „right honourable". Dem unbetitelten niederen Adel auf dem Festland entsprechen in Großbritannien die „gentlemen entitled to bear coat armour".

Französische: Prince, duc, marquis, comte, banneret (Bannerherr), vicomte, baron, chevalier.

Italienische: Principe, duca, marchese, conte, visconte, barone, nobile.

Schwedische: Grafen, Barone, Adel (Adelsmann).

Spanische und portugiesische: wie Frankreich.

Russische: Fürsten aus Ruriks Stamm mit „Durchlaucht"; desgl. mit „Erlaucht"; die Gedymins und die Olgerd — die altfreien (tartarischen, kaukasischen, armenischen usw.), jetzt staatsrechtlich unterworfenen Fürsten (z. B. die Bagration). — Sonstige Fürsten, Grafen, Barone, Adel (alles Kaiserlich Russischer Erhebung).

Die Abschaffung des Adels durch die Staatsumwälzungen der Neuzeit in den betreffenden Ländern kommt hier nicht in betracht. Es handelt sich hier nur um das geschichtlich gewordene.

Rechts und Links. Im Wappenwesen wird die Bezeichnung

„Rechts“ oder „Links“ nicht vom Beschauer aus, sondern von dem zu beschreibenden Wappen oder der Schulter des Schildträgers aus verstanden; es ist also bei einem Schilde a die rechte, b die linke Seite; ein Wappenbild, das sich gegen die Seite a wendet, nennt man „rechtsgekehrt“.

Der Regel nach sollen alle Wappenbilder, die nicht von vorn dargestellt werden, nach rechts gewendet sein; bei Ehewappen müssen die Wappen- und Helmbilder des männlichen Wappens nach links, dem Wappen der Frau zugewendet sein.

Vgl. „Stellung des Wappens“ und „Ehewappen“.

Redende Wappen sind solche, deren Bilder eine Anspielung auf den Namen des Wappenträgers enthalten. Bei manchen liegt die Deutung auf der Hand, — z. B. Eichmann: im Schilde ein Mann mit einer Eiche; bei anderen ist die Anspielung eine versteckte, namentlich bei solchen aus alter Zeit; z. B. führt das Geschlecht v. Dachenhausen einen von Schwarz und Silber geschachten Schild, darüber ein sog. Schildhaupt von Rot; da ist letzteres das „Dach“, die schwarz-weißen Würfel das „Haus“. Im Mittelalter liebte man es, hier nach dem Grundsatze „der Teil für das Ganze“ zu verfahren.

Register, s. Blattweiser.

Reichsadel. Reichsadel, Reichsfreiherren, Reichsgrafen: Bezeichnung solcher Geschlechter, die ihre Standeserhöhungen durch die Kaiser des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation oder, während die Kaiserwürde durch Tod erledigt war, durch einen der Reichsvikare vor dem Jahre 1806 erhielten. Die Entwürfe der betr. Adelsurkunden liegen größtenteils beim Ministerium des Innern zu Wien, von dem Abschriften gegen Entrichtung einer Gebühr ausgefertigt werden.

Der Reichsadler

Reichsadler. Der neue deutsche Reichsadler ist ein einköpfiger schwarzer, rotbewerter Adler in Gold. Wird der Reichsadler freischwebend dargestellt, so sind nach der Bekanntmachung vom 11. Nov. 1919: „die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet". Der Adler kann nach Belieben entweder frei schwebend („Reichsadler") oder in einem Schilde („Reichswappen") dargestellt werden. Für die Darstellung des Adlers selbst besteht im Rahmen der Regeln der Wappenkunst volle künstlerische Freiheit. Die beiden beigegebenen Abbildungen zeigen „Reichsadler" und „Reichswappen" nach den Entwürfen von Prof. Emil Doepler dem Jüngeren, wie sie in der Bekanntmachung vom 11. Nov. 1919 wiedergegeben sind. (Die Punktierung ist nur zeichnerisch und bedeutet nicht etwa die wappenmäßige Schraffierung für „Gold" — s. „Farben" —; soll der Adler „schraffiert" werden, so muß dies vielmehr durch die wappenmäßige Schraffierung

für „Schwarz" geschehen.) Den besten „neuen Reichsadler" hat bisher Prof. Otto Hupp, Schleißheim bei München, geschaffen — „Münchener Kalender" 1921.

Das Reichswappen

Reitersiegel nennt man Siegel, auf denen der Siegelführer zu Pferde erscheint, in der Regel mit dem Wappenschild am Arm und mit behelmtem Haupte. Nur der hohe Adel war im Mittelalter berechtigt, Reitersiegel zu führen.

Rietstap. Das verhältnismäßig vollständigste Werk zum Aufsuchen eines Wappens, wenn der Familienname gegeben ist, ist das „Armorial général" von J. B. Rietstap, zweite Auflage, Gouda o. J. (1884 bis 1887). Der umgekehrten Aufgabe: wenn das Wappen gegeben ist, den zugehörigen Familiennamen aufzufinden, dient des Grafen Renesse: „Dictionnaire des Figures Héraldiques",

7 Bände, Brüssel 1894ff. Vgl. „Wappenbilder-Sammlung“.

Schild. Der (nicht „das“; Mehrzahl: Schilde, nicht „Schilder!“) Schild mit seinen Bildern ist der wichtigste Teil eines Wappens und kann dieses für sich allein vertreten. Welche Form man einem Schilde geben will, ist ganz in das Belieben des Wappenherrn oder des Künstlers gestellt; natürlich muß es überhaupt eine wappenmäßig erlaubte Form sein, und die übrigen Teile des Wappens müssen mit der Formgebung der Schildform übereinstimmen. Der oben geradlinige, nach unten spitz zulaufende, dreieckige Schild ist frühgotisch, der mehr viereckige, unten halbkreisförmige, sowie der an einer Seite ausgeschnittene, die sog. Tartsche, spätgotisch; Schilde aus der Zeit der Renaissance sind mehrfach an der Seite ausgeschnitten und umgerollt; Schilde der Zopfzeit an den Rändern in den Kunstformen dieser Zeit verziert. Die zwischen 1800 bis 1870 so oft beliebten Formen:

und sind nicht wappenmäßig.

Ob der Schild nach rechts oder links gelehnt, oder gerade stehend dargestellt wird, ist an sich gleichgültig; gotische Schilde erscheinen meist gelehnt (zur Seite geneigt), und zwar, wenn allein stehend, nach rechts (d. h. links vom Beschauer). Steht das Wappen in Beziehung zu einem anderen, z. B. bei Ehewappen, oder zu einem wichtigeren Gegenstand, z. B. Bildnisse, so ist der Schild gegen diesen schräg zu lehnen. Erscheint im Schild ein Bild in Seitenansicht, so muß dieses Bild sich nach derselben Richtung wenden, nach der der Schild geneigt ist. Bei gespaltenen oder gevierten Schilden werden in solchen Fällen die Felder verwechselt, so daß der nach links ge-

wendete Schild das Spiegelbild des gerade stehenden oder nach rechts gewendeten darstellt. Hat der Schild mehr als 4 Felder, so unterbleibt die Verwechselung besser.

Hat ein Wappen mehrere Helme, so darf der Schild nicht gelehnt werden.

Die Bezeichnungen „französischer", „deutscher", „spanischer" usw. Schild sind bedeutungslos, weil grundlos erfunden.

Beim Zeichnen eines Wappenschildes vergesse man nicht, daß jedes Wappenbild das Feld möglichst ausfüllen muß; es ist durchaus gegen alle Regeln der Wappenkunst, in Mitte eines Schildes ein Wappenbild so darzustellen, daß rings herum viel freier Raum bleibt. Die alten Meister verstanden es sehr geschickt, namentlich Wappentiere so zu zeichnen, daß das betr. Feld, selbst wenn es gar nicht der Form der Tiere zu entsprechen scheint, doch vollständig durch deren Zeichnung gefüllt wurde.

Schildesrand. Die Sitte, einen Wappenschild rings herum mit einem goldenen (gelben) oder benagelten Rande einzufassen, ist nicht wappenmäßig und daher zu verwerfen.

Indessen war es zu Ende des 18. Jahrhunderts bei den Heroldsämtern beliebt, Wappen mit goldenem Schildesrande zu verleihen. Wo dies urkundlich festgelegt ist, darf es nicht geändert werden. Auf unseren Bühnen ist die Unsitte des Schildrandes so stark verbreitet, daß man glauben möchte, es gäbe nur Wappenschilde mit Rand. (Vgl. Dr. Kekule v. Stradonitz: „Die Wappenkunst auf der Bühne" in „Ausgewählte Aufsätze. Neue Folge", Berlin 1907.)

Schildhalter. Zur Führung bestimmter wappenmäßiger Schildhalter an dem Wappen sind nur diejenigen berechtigt, deren Wappen erbliche oder durch den Adels- usw.

brief verliehene Schildhalter aufweisen können. Die Anbringung bloß schmückender Schildhalter ist jedoch erlaubt, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand z. B. auf einer gemalten Glasscheibe sein Wappen von einem Landsknecht oder einer Jungfrau halten läßt.

Gute Muster für solche schmückenden Schildhalter enthält Jost Ammans Stamm- und Wappenbuch v. J. 1587, von dem 1881 ein Neudruck in G. Hirths Kunstverlag, München, erschienen ist.

Schraffierung, s. Farben.

Schwebende wappenmäßige Bilder als Helmzierde sind unzulässig, weil in der Wirklichkeit unmöglich. Ein Helm, über dem z. B. ein Stern schwebt, sieht genau so lächerlich aus, als wenn ein Maler den Federbusch über den Helm eines Soldaten schwebend darstellen wollte.

Ebenso ist es an sich ein Widersinn, über einem Schilde den dazu gehörigen Helmschmuck schweben zu lassen, den Helm selbst aber wegzulassen; im englischen Wappenwesen ist dies jedoch gebräuchlich.

Siebmacher, s. Wappenbücher.

Siegel. Um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Wappens festzustellen, ist die Erforschung der ältesten Siegel des betr. Geschlechts oder der betr. Körperschaft unerläßlich, wie überhaupt mittelalterliche Siegel die beste und zuverlässigste Quelle für die Erforschung und Kenntnis des Wappenwesens bilden.

Alles über Siegelkunde Wissenswerte enthalten die Werke „Geschichte der Siegel" von G. A. Seyler, Leipzig 1895, „Sphragistik" v. Dr. Th. Ilgen, in Alois Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Berlin 1912, und „Siegelkunde" von Wilhelm Ewald, München und Berlin 1914, Verlag von R. Oldenbourg. Vgl. auch Frhr. v. Berchem, Siegel, 2. Aufl., Berlin 1922.

Siegelstecher. Während noch bis vor etwa vierzig Jahren die Siegelschneidekunst sehr im Argen lag und den Siegelstechern vielfach die Schuld an der Mißgestaltung der Wappen beigemessen werden mußte, hat sich in neuerer Zeit ein bedeutender Umschwung auf diesem Gebiete vollzogen; der bekannte Birnböck in München, der als einer der Ersten wieder in wappenmäßig richtigen Formen Siegel schnitt, hat eine Reihe tüchtiger Nachfolger gefunden, so daß es heutzutage leicht ist, tadellose Petschafte in beliebigen Kunstformen zu erhalten.

In jedem der Fachvereine für Wappenkunde (s. Vereine) kann man die Anschriften tüchtiger Siegelstecher erfahren.

Siegelumschrift, s. Legende.

Spangenhelm, s. Helm.

Städtewappen. Für die Darstellungen von Städtewappen gelten hinsichtlich der Formgebung dieselben Regeln, wie für Geschlechterwappen. Zum größten Teil bestehen jedoch Städtewappen allein aus dem Schilde; nur wenige Städte führen vollständige Wappen mit Helm.

Viele Städtewappen haben sich aus verzeichneten Siegelbildern entwickelt; bei solchen ist die wappenmäßige Formgebung oft schwierig und erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Die häufig als Abschluß über dem Schild erscheinende Mauerkrone ist neuzeitlichen Ursprungs. Auch die Formgebung der Mauerkrone muß der Formgebung des Schildes entsprechen. Hinsichtlich der Arten der Mauerkrone (für Haupt-, größere und kleinere Städte) ist auf Gritzners „Heraldische Terminologie“ zu verweisen. Vgl. „Mauerkrone“.

Städte, die ihr Wappen ändern oder ein neues annehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der

vorgesetzten Behörde. Für Wiederannahme der älteren, richtigen Form eines durch Unkenntnis verdorbenen Stadtwappens ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Über deutsche Städtewappen gibt es ein erschöpfendes Werk: Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. Nach amtlichen und archivalischen Quellen bearbeitet von Otto Hupp, 10 Lieferungen. (Verlag von Heinrich Keller, Frankfurt a. M.)

Stammesgeschichte. Die unerläßliche Vorbedingung zur Abfassung einer Stammesgeschichte ist das Lossagen von allen sogenannten Überlieferungen und ererbten Wappensagen, dann die strengste Gewissenhaftigkeit und die Benutzung nur urkundlicher Quellen, selbst wenn sich dadurch die Notwendigkeit ergibt, einem nur auf Überlieferung gegründeten Glanz entsagen zu müssen. Als Quellen sind anzusehen: vor allem Urschriften von Urkunden und glaubhafte Urkundenbücher; Kirchenbücher können unter allen Umständen als Quellen gelten, ebenso Grabdenkmäler; Leichenpredigten dagegen nur für die Nachkommen und die Eltern, höchstens noch die Großeltern des Verstorbenen. Die „aufgeschworenen" Ahnentafeln der Orden und Stifter wimmeln oft von Unrichtigkeiten. Ältere geschlechterkundliche Werke, namentlich Sammelwerke enthalten oft mehr Fabel als Wahrheit, sind daher mit Vorsicht zu benutzen und erst auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Durchaus verkehrt ist es, Nachrichten über gleichnamige Menschen oder Stämme aus älterer Zeit zu sammeln, und von diesen aus den Anschluß an jetzt lebende zu suchen; das führt in den allermeisten Fällen zu gar keinen oder zu falschen Ergebnissen. Der Stammesgeschichtsforscher muß vielmehr von der Neuzeit aus nach rückwärts die Stammfolge feststellen, und wenn er schließlich „festsitzt", lieber aufhören, statt unbewiesene Anknüpfungen herstellen zu wollen.

Über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus lassen sich selbst bei uradeligen Geschlechtern stammeskundliche Nachweise fast nie führen. Die in Werken der früheren Jahrhunderte oft vorkommenden Erzählungen von angeblicher Erhebung in den Adelstand durch Karl den Großen, oder gar von Abstammungen von Julius Cäsar oder anderen Helden des Altertums, sind einfach — Hirngespinste.

Eine gute Anleitung zur Abfassung von Stammesgeschichten gibt der entsprechende Abschnitt (S. 75 ff.) im Taschenbuche für Familiengeschichtsforschung (s. dort), ferner: v. Prittwitz in Heft I der „Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie", Jahrgang 1875, weiter das vom Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg herausgegebene Werk „Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe" (Verlag Heinrich Keller, Frankfurt a. M., 2. Aufl., 1910) und: Erich Weißenborn, Quellen und Hilfsmittel der Familiengeschichte, Leitfaden für Freunde der Familienforschung. Gekrönte Preisschrift, herausgegeben vom Verein Roland. (Papiermühle S.-A. Verlag von Gebr. Vogt, 1908) Eine kurze, leicht verständliche und besonders für Anfänger empfehlenswerte Schrift ist das Werkchen „Familienforschung" von Dr. Devrient (Leipzig, Teubners Verlag, 1911). Das umfassendste Hilfs- und Lehrbuch ist das „Handbuch der praktischen Genealogie" von Prof. Dr. Heydenreich, Leipzig bei L. Degener 1913, 2 Bände.

Wem es an genügender fachwissenschaftlicher Vorbildung und an Erfahrung auf dem Gebiete der Geschlechterkunde fehlt, der tut besser, sich nicht selbst an die Abfassung einer Stammesgeschichte zu wagen, sondern deren Bearbeitung einem tüchtigen Fachmanne zu überlassen.

Stammtafel. Stammtafel (oder Stammbaum) nennt

man die handschriftliche, gedruckte oder bildmäßige Darstellung der Fortpflanzung und Verzweigung eines Stammes (Sippe) von dessen erstem bekannten Stammvater bis zur jetzigen Zeit. Die Stammtafel ist von der Nachfahrentafel (s. dort) wohl zu unterscheiden. In eine vollständige Stammtafel gehören außer den männlichen Stammesmitgliedern auch deren Frauen, sowie die weiblichen Mitglieder und deren Männer, die Kinder der letzteren jedoch nicht. Wird eine Stammtafel zu Ausschmückungszwecken angefertigt, so malt man sie vielfach in Form eines wirklichen Baumes, wodurch eben ein richtiger „Stammbaum" entsteht, und fügt auch die Wappen hinzu; soll sie aber zum Zweck geschichtlicher usw. Arbeiten dienen, so empfiehlt es sich, die Stammtafel in einzelne Teile zu zerlegen und diese auf einzelne Blätter zu schreiben, was die Benutzung erleichtert. Anfänger auf dem Gebiete der Geschlechterkunde erschweren sich meistens ihre Arbeit, indem sie sich bemühen, alles auf einem großen Blatte unterzubringen. Bei stark verzweigten Geschlechtern unterscheidet man: Linien, Äste und Zweige. Der Begriff Linie ist weiter als der Begriff Ast, letzterer weiter, als der Begriff Zweig.

Bei jedem auf einer Stammtafel vorkommenden Menschen ist anzugeben:

1. Der vollständige Taufname, mit Unterstreichung des Rufnamens.
2. Der Geburts-, Vermählungs- und Todestag, möglichst auch -Ort.
3. Name des Ehegatten (bei Gemahlinnen auch die Angabe des Hauses) und dessen Geburts- und Todestage.
4. Die von dem Betreffenden zuletzt bekleidete Stellung.
5. Der wichtigste Güterbesitz.

Weitere lebensgeschichtliche Angaben gehören nicht dahin.

Außerdem empfiehlt es sich, jeden einzelnen Menschen auf der Stammtafel fortlaufend mit einer arabischen Zahl, jede Geschlechtsfolge mit einer römischen zu versehen.

(Die „Stammlisten" oder „Stammfolgen", wie sie in den „Taschenbüchern" zu stehen pflegen, sind Auszüge aus den „Stammtafeln".) Vgl. Familiengeschichtl. Blätter 1920, Sp. 174 f.

Der Ausdruck „Stammbaum" ist wissenschaftlich wenig empfehlenswert. Die Darstellung in Form von Stammbäumen gilt für wissenschaftliche Zwecke mit Recht als veraltet.

Stammwappen. So nennt man dasjenige Wappen, das ein Geschlecht bei seinem ersten Auftreten führt, im Gegensatze zu dem später eigenmächtig oder durch Verleihung („Wappenbesserung") vermehrten Wappen. Jeder, dem ein vermehrtes Wappen verliehen ist, hat die Berechtigung, neben diesem sich auch nur des alten einfachen Stammwappens zu bedienen. (Vgl. „Wappenbesserung".) Es ist sehr zu bedauern, daß der alte Adel sich nicht häufiger der schönen alten Stammwappen bedient, die wappenmäßiger sind als die „verbesserten".

Inwieweit sich der Wappenherr für befugt halten kann, tatsächliche Fehler, die durch Unwissenheit der Heroldsämter früherer Zeit in sein Wappen hineingekommen sind, zu berichtigen, muß ihm anheimgestellt bleiben; jedenfalls empfiehlt es sich, in solchen Fällen den Rat eines erfahrenen Wappenkundigen in Anspruch zu nehmen.

Stechhelm. Stechhelme nennt man, im Gegensatz zu den Bügelhelmen, solche Helme, die kein offenes Visier zeigen, sondern vorn — mit Ausnahme eines wagerechten Einschnittes vor den Augen — geschlossen sind. Die Stechhelme haben sich aus den Topfhelmen entwickelt und erscheinen seit Ende des 14. Jahrh. als Wappenhelme. Seit dem 16. Jahr-

hundert wurde es üblich, den adeligen Wappen Bügel-, den bürgerlichen Stechhelme zu geben, was eigentlich ein Mißverständnis ist, da gerade der Stechhelm der alte ritterliche Turnierhelm war, und es einen „bürgerlichen" Helm so wenig gibt, wie einen „adeligen". Aber jene Sitte ist allgemein geworden, und bei der Neuannahme von sogenannten „Wahlwappen" in der Gegenwart tut man deshalb gut, sich hiernach zu richten.

Stellung eines Wappens. Die richtige Stellung eines einzelnen Wappens ist entweder:

1. Schild aufrecht, das Bild darin, falls Seitenansicht, nach rechts (siehe „Rechts" und „Links") gewendet. Helm entweder nach vorn, oder nach rechts in $^1/_2$- oder $^2/_3$-Seitenansicht gewendet; die Helmzier ebenso.
2. Schild schräg nach rechts geneigt; Schildbild, Helm und Helmzier desgleichen. Geneigter Schild in Verbindung mit vorwärts gekehrtem Helm ist nur bei Darstellungen in frühgotischer Form gestattet.

Werden zwei Wappen nebeneinandergestellt, entweder als Heiratswappen, als sonstiges „Doppelwappen" oder bei anderer Gelegenheit, z. B. auf den zwei Flügeln einer Schranktür, so müssen sie einander zugeneigt werden, d. h. sowohl die Schilde als die Helme, und die auf Schild und Helm befindlichen Bilder müssen sich ansehen, nach innen gewendet sein. In älteren Wappenbüchern, z. B. dem alten Siebmacher, sind, wenn je 2 oder 4 Wappen auf einem Blatte stehen, immer je zwei und zwei sich zugewendet. Wird ein solches, hier aus Gründen des Gleichmaßes nach links gewendetes Wappen für sich allein dargestellt, muß man es selbstverständlich nach rechts kehren und nicht glauben, weil es in jenem Wappenbuche zufällig nach links gewendet ist, daß an dieser Darstellung durchaus nichts geändert werden dürfe.

Haben beide Wappen, oder eines unter ihnen, mehr als einen Helm, so sind sie beide in Vorderansicht zu stellen.

Kommen drei Wappen zur Darstellung, so wendet man das mittlere geradeaus und läßt die zwei anderen sich dagegen neigen.

Zwei Wappen voneinander abzuwenden, ist unter allen Umständen fehlerhaft.

Studenten-Verbindungs-Wappen. Fast alle Hochschüler-Verbindungen führen Wappen, die jedoch beinahe sämtlich so wenig wappenmäßig sind, daß sie diesen Namen kaum verdienen. Eine alle Wappen der Deutschen Burschenschaften enthaltende Tafel ist im Verlage von Heinrich Keller in Frankfurt a. M., die der „Korps" bei C. Döbereiner in Jena erschienen. Sehr beachtenswerte Vorschläge zur Verbesserung der Verbindungs-Wappen sind vom Frhrn. v. Gaisberg-Schöckingen in den „Akademischen Monatsheften" veröffentlicht worden.

Tartsche nennt man den seit Ende des 14. bis Ende des 15. Jahrhunderts üblichen, gewölbten, an einer Seite (zum Einlegen der Lanze) halbkreisförmig ausgeschnittenen Schild; siehe nebenstehende Zeichnung.

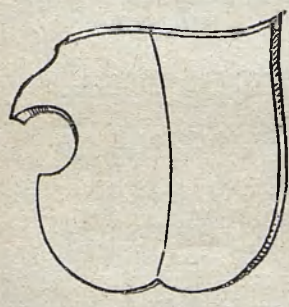

Wird in der Tartsche ein Wappenbild in Seitenansicht dargestellt, so muß es stets gegen den Ausschnitt gewendet sein. Erscheinen zwei Tartschen nebeneinander, so müssen sie mit den Ausschnitten nach innen gegeneinander gerichtet werden.

Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. Ein nunmehr schon in 2. Aufl. vorliegendes, von der „Zentral-

stelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte", Leipzig (s. Vereine), herausgegebenes, als Ratgeber für Geschlechtergeschichtsforscher unentbehrliches, sehr empfehlenswertes und handliches Buch (Verfasser: Dr. Friedrich Wecken in Gemeinschaft mit Friedrich v. Klocke u. a.).

Topfhelm. Die älteste wappenmäßige Helmform ist der aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammende Topfhelm, dessen etwas jüngere Form — im 14. Jahrhundert allgemein üblich — als Kübelhelm bezeichnet wird. Beide unterscheiden sich vornehmlich dadurch, daß bei jenem der Kopf oben abgeplattet ist, während er bei diesem gerundet erscheint. Der Topfhelm hat keine Helmdecken, der Kübelhelm kurze, tuchartig gefaltete. Siehe die Abbildungen auf Tafel I.

Uradel, s. Geschichtlich entstandenen Adel. Die Ausführungs-Verordnung zum sächsischen Gesetz vom 19. IX. 1902 verlangt für den Uradel außer dem Abstammungsbeweise den Nachweis, daß ein Träger des adeligen Namens spätestens um die Mitte des 14. Jahrh. vorhanden war.

Vereine für Wappen- und Geschlechterkunde.

Berlin.

„Herold", Verein für Wappen-, Siegel- und Familienkunde zu Berlin; gegründet 1869. Anschrift: Bücherei des Vereins Herold, Berlin SW, Prinz-Albrecht-Str. 7a, Kunstgewerbe-Museum.

Veröffentlichungen: 1. „Der deutsche Herold", Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde; jährlich 6 Hefte. Berlin 1870ff. (Kostenlos für Mitglieder des Vereins.)

2. Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Berlin 1873ff.

Berlin.

„Deutscher Roland", Verein für deutsch-völkische Sippenkunde; gegründet 1913. Anschrift: Berlin NW 23, Bachstr. 2.

Veröffentlichung: Der deutsche Roland. Berlin 1913ff.

Dänemark und Norwegen.

Samfundet for Dansk-Norsk Genealogi og Personalhistorie. Anschrift: Kopenhagen, Raadhuspladsen 35.

Veröffentlichung: Personalhistorisk Tidsskrift. Kopenhagen 1880ff.

Danzig.

Gesellschaft für Familienforschung, Wappen- und Siegelkunde. Anschrift: Hundegasse 47II.

Dresden.

„Roland", Verein zur Förderung der Stamm-, Wappen- und Siegelkunde. Anschrift: Dresden-A., Zirkusstr. 34.

Veröffentlichung: Mitteilungen des Roland. Dresden 1916ff.

Frankfurt a. M.

Genealogische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Anschrift: Corneliusstr. 22.

Veröffentlichung: Mitteilungen. Frankfurt 1919ff.

Hamburg.

Zentralstelle für niedersächsische Familiengeschichte. Anschrift: Hamburg 36, Gr. Bleichen 42.

Veröffentlichung: Zeitschrift der Zentralstelle usw. Hamburg 1919ff.

Hannover.

„Zum Kleeblatt", Heraldischer Verein. Anschrift: Calenbergerstr. 37.

Veröffentlichung: Heraldische Mitteilungen, Hannover 1890ff.

Leipzig.

Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte. Anschrift: Straße des 18. Okt. Nr. 89 (Deutsche Bücherei). Veröffentlichungen: 1. Mitteilungen der Zentralstelle usw. Leipzig 1905ff. 2. Familiengeschichtliche Blätter. Leipzig 1903ff.

München.

Bayerischer Landesverein für Familienkunde. Anschrift: Clemensstr. 32, O.

Münster i. W.

Westfälische Gesellschaft für Familienkunde. Anschrift: Stadtarchiv, Clemensstr.

Niederlande.

Genealogisch-Heraldisch Genootschap „De Nederlandsche Leeuw". Anschrift: Haag (Niederlande), Jan van Nassaustraat 96. Veröffentlichung: Maandblad van het Genealogisch-heraldisch Genootschap etc. Haag 1882ff.

Niedersachsen.

Verein für Niedersächsische Familienforschung. Anschrift: Hannover.

Ostseeprovinzen.

Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen. Anschrift: Mitau (Lettland). Museum. Veröffentlichung: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Mitau 1893ff.

Schweiz.

Schweizerische heraldische Gesellschaft, Société Suisse d'Héraldique. Anschrift: Freiburg (Schweiz).

Veröffentlichung: Schweizer Archiv für Heraldik. Archives héraldiques Suisses. Zürich 1886ff.

Süddeutschland.

„St. Michael", Verein deutscher Edelleute zur

Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen. Anschrift: München, Herzogspitalstr. 1

Veröffentlichung: Mitteilungen des Vereins St. Michael. 1906ff.

Westdeutschland.

Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde. Anschrift: Köln a. Rh., Königsgymnasium, Türmchenswall 48.

Veröffentlichung: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde. Köln 1913ff.

Wien.

Heraldische Gesellschaft „Adler". Anschrift: Wien VII, Lerchenfelderstr. 3.

Veröffentlichungen: 1. Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft Adler. Wien 1881ff.

2. Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler. Wien 1873ff.

Württemberg.

Verein für württembergische Familienkunde. Anschrift: Stuttgart, Paulinenstr. 26.

Veröffentlichungen: 1. Blätter für Württembergische Familienkunde. Stuttgart 1921ff.

2. Schriften des Vereins usw. Stuttgart 1922ff.

In den Vereinigten Staaten, wo der Sinn für Geschlechterkunde usw. ungemein entwickelt ist, gibt es eine größere Zahl von Vereinen zur Pflege dieser Wissenschaften. Für Namen und Anschriften wäre der Herausgeber besonders dankbar.

Von. Das Wörtchen „von" vor einem Namen bedeutet an sich nicht, daß das betreffende Geschlecht adelig ist. Es gibt in Deutschland, besonders im Nordwesten, unzählige Geschlechter, die „von N. N." heißen, ohne dem Adel anzugehören; ebenso bedingt das holländische „van" nicht

den Adel. Auch das bei einigen Geschlechtern vorkommende „de“ ist in den allermeisten Fällen nicht das französische Adelszeichen, sondern das niederdeutsche „der“; also de Lange = der Lange. Das französische „du“ und „de la“ hat für gewöhnlich keinen höheren Wert, als das „van“. Andererseits bedienen sich (oder bedienten sich wenigstens bis vor kurzem) manche adelige Geschlechter des Wörtchens „von“ nicht. — Meist war das „von“ Herkunftsbezeichnung, oft auch bezog es sich auf ein Grundeigentum; z. B. hieß der Eigentümer der Burg Heimburg „von Heimburg“; die neuere Sitte, jedem Namen bei der Verleihung des Adels das „von“ vorzusetzen, ist streng genommen ein Widersinn; man kann wohl sagen: „von der Schulenburg“, „von Hohenstein“ usw., aber nicht „von Schmidt“, „von Lehmann“. Die Wörter „von der —“, „zu der —“, „zur —“ vor Geschlechtsnamen bedeuten zumeist den Adel, doch gibt es auch bürgerliche Geschlechter mit derartigen Namen. — „Von und zu“ ist stets Adelsbezeichnung, gebührt aber eigentlich nur solchen Geschlechtern, die sich noch im Besitz ihrer Stammgüter befinden (Aufseß, Canstein usw.), ist aber zuweilen in der betreffenden Adelsurkunde festgelegt. Nach der neuen Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919, Art. 109, Abs. 3, Satz 2 gelten Adelsbezeichnungen nur noch als Teil des Namens, und die Unterscheidung in der Schreibweise (z. B. in der früheren preußischen Rangliste) zwischen „v.“ (Adel!) und „von“ (Nicht-Adel) ist somit gegenstandslos geworden.

Wahlsprüche kommen in älteren deutschen Wappen als erblich nicht vor; wo solche in früherer Zeit neben einem Wappen sich finden, sind es persönliche Wahlsprüche der betreffenden Wappenführer. Erst in neuerer Zeit wurden bei Wappenverleihungen bisweilen Wahlsprüche mitverliehen, die in solchem Falle erblich sind.

Gewöhnlich bringt man den Wahlspruch auf einem Band unter dem Schilde an, seltener über dem Wappen; entweder in schwarzen Buchstaben auf weißem Band, oder in den Farben des Wappens. Einen Wahlspruch in den Schild selbst zu setzen, ist gegen alle Regeln der Wappenkunst. Die bei einigen Wappen über dem Helm schwebenden oder an den Helmkleinoden angebrachten Wahlsprüche sind meist nur einzelne Worte und werden als „Feldruf" bezeichnet.

Eine — wohl die vollständigste — Sammlung von Wahlsprüchen bietet das Werk: „Wahl- und Denksprüche" von J. Dielitz. (Frankfurt a. M., 1884.)

Wappen. Wappen sind nach der treffenden Begriffsbestimmung in Warneckes Handbuch: bleibende (erbliche), nach bestimmten Regeln festgestellte Abzeichen eines Einzelmenschen, eines Geschlechts oder einer Körperschaft.

Wappenbeschreibung. Bei der Beschreibung (Blasonierung) eines Wappens fasse man sich so kurz als möglich, benenne alle Teile des Wappens mit Vermeidung überflüssiger Worte. Man beschreibe zuerst den Inhalt des Schildes, dann die Helmzier, dann die Decken, dann die Schildhalter, schließlich (wenn vorhanden) Wahlspruch, Wappenmantel und sonstige Nebenstücke.

Beim Schild ist die Angabe, ob er dreieckig, ausgebogt usw. ist, unnötig, weil die Schildform beliebig und stets der Stilart, in der das Wappen dargestellt werden soll, anzupassen ist. Beim Helm muß angegeben werden, ob er gekrönt oder bewulstet ist; — ob er vorwärts oder seitwärts gekehrt ist. Wieviel Bügel er hat und daß er stahlfarben ist, braucht nicht gesagt zu werden. Bei den Helmdecken ist unnötig zu sagen, welche Farbe innen, welche außen erscheint. Bei Rangkronen ist die Angabe ob freiherrlich oder gräflich, nötig; bei Schildhaltern, ob sie nach innen

oder nach außen sehen, ob sie auf Sockel, Rasen oder einem Gestell usw. stehen, bei dem Wahlspruche die Farbe des Bandes und Gattung der Buchstaben.

Ein Beispiel: Im blauen Schilde (oder: in Blau) ein von drei (2. 1.) — (d. h.: oben zwei, unten eine) silbernen Kugeln begleiteter silberner Balken; auf dem gekrönten Helme mit blausilbernen Helmdecken ein wachsender silberner Löwe. Schildhalter: auswärtssehende silberne Löwen, stehend auf einem blauen Bande mit dem Wahlspruch: „Omnia cum Deo" in silberner Schrift, das sich über ein Gestell von weißem Marmor (oder über goldenes Rankenwerk) schlingt.

Wappenbesserung. Die im Laufe der letzten 2 bis 3 Jahrhunderte mit vielen Wappen vorgenommenen „Vermehrungen und Verbesserungen" sind in den allermeisten Fällen nur beklagenswerte Verschlechterungen gewesen. Je einfacher ein Wappen, desto schöner und vornehmer ist es; daher sind Wappenvermehrungen fast immer mit Wappenverschlechterungen gleichbedeutend. Alte Geschlechter, deren Wappenbilder oder -Farben im Laufe der Zeiten oder durch Unkenntnis sich von dem ältesten Vorbild entfernt haben, sind jederzeit berechtigt, durch Verbandsbeschluß die alte, echte Form und Farbe wieder herzustellen, wie dies neuerdings mehrere (z. B. die v. Sydow, v. Weltzien, v. d. Lühe u. a.) getan haben.

Adelsgeschlechter, deren Adel, und folglich auch deren Wappen auf einem Adelsbriefe beruht, konnten vor der Staatsumwälzung eine Wappenänderung nur durch einen „Wappenbesserungsbrief" des Landesherrn erlangen. Seit der Staatsumwälzung fehlt es für die Ausstellung von „Wappenbesserungsbriefen" an einer zuständigen Stelle.

Wappenbestimmung. Die Aufgabe, die Frage zu lösen, welchem Geschlechte ein bestimmtes, irgendwo ermitteltes

Wappen zukommt, ist eine der schwierigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Wappenkunde. Meist wird beim Auftauchen einer solchen Frage nur der alte Siebmacher (s. den Absatz „Wappenbücher") zu Rate gezogen und dann, wenn das betreffende Wappen darin nicht zu finden ist, von weiteren Versuchen Abstand genommen. Dieses Verfahren ist unwissenschaftlich. Allgemeine Hilfsmittel für Wappenbestimmungen gibt es allerdings nur wenige. Die Bestimmung der Wappen ist vielmehr eine Sache großer Erfahrung und Übung seitens wappenkundiger Fachleute. Solchen gelingt die Bestimmung scheinbar unauffindbarer Wappen aber doch vielfach.

Wappenbilder-Sammlung. Der Verein „Herold" zu Berlin hat schon vor vielen Jahren die Anlegung einer Wappenbilder-Sammlung, möglichst aller deutscher Wappen (adelige, bürgerliche, geistliche, Städtewappen usw.), in die Wege geleitet, die nach den in den Schilden vorkommenden Bildern geordnet ist. Das Unternehmen, an dem zahlreiche Mitarbeiter aus allen Teilen Deutschlands tätig mitarbeiten, ist von größter Wichtigkeit; Beiträge dafür nimmt die Schriftleitung des „Deutschen Herold" (Berlin SW, Kunstgewerbemuseum, Prinz Albrecht-Straße 7a) stets dankbar entgegen.

Außerdem besitzt der Verein „Herold" die große, ebenfalls nach Wappenbildern geordnete Dielitzsche Sammlung von Ausschnitten aus Wappenwerken, und endlich ist die große, vom Gen.-Lt. z. D. Freiherrn Heinrich von Ledebur angelegte, nach Bildern geordnete Wappensammlung bei der „Sächsischen Stiftung für Familienforschung" zu Dresden-A., Friesenstr. 6.

Wappenbrief. Wappenbriefe wurden seit dem Anfange des 15. Jahrh. von den deutschen Kaisern und den Hof-Pfalzgrafen häufig erteilt, sie begründen für die Inhaber

und deren Nachkommen aber nicht, wie oft fälschlich geglaubt wird, einen Anspruch auf den Adel, sondern nur das Recht zur Führung des im Wappenbriefe verliehenen Wappens. Vgl. Niederschrift der Sitzung des Herold vom 17. Mai 1885.

Die ersten Wappenbriefe sind schon unter Karl IV festzustellen.

Gegenwärtig werden Wappen amtlich an Bürgerliche nur im Freistaate Sachsen verliehen, und zwar durch die „Sächsische Stiftung für Familienforschung", Dresden-A., Friesenstr. 6.

Wappenbücher. Die ältesten bekannten farbig dargestellten Wappen sind die in der Züricher Wappenrolle aus dem Ende des 13. Jahrh., die zugleich die schönsten Muster der Wappenmalereien in frühgotischer Formengebung zeigen, und in dem seit 1892 in den Besitz des Vereins Herold übergegangenen, aus dem Ende des 14. Jahrh. stammenden Wappenbuche „von den Ersten" *). Seither sind zahlreiche Wappenbücher hergestellt; aus dem 15. Jahrhundert ist am bekanntesten Konrad Grünenbergs Wappenbuch, vollendet 1483, und die etwas jüngere Wappenrolle der Gesellschaft zur Katze in Konstanz; beide Werke sind in getreuer Nachbildung herausgegeben; aus dem 16. und 17. Jahrh. Siebmachers Wappenbuch. Dieses ist seither in vielen Auflagen erschienen; die neueste, der sog. Neue Siebmacher, erscheint bei Bauer u. Raspe in Nürnberg und ist das größte und inhaltreichste aller Wappenbücher, demungeachtet leider noch immer zu wenig bekannt und verbreitet. Der „Neue Siebmacher" besteht aus folgenden Teilen: I. Allgemeines; Staaten; Landesherren; Hoher Adel; Städte; Bistümer; Klöster; Flaggen; Körper-

*) Dieses erschien in getreuer, farbiger Wiedergabe im Selbstverlag des Vereins Herold zu Berlin.

schaften (Berufe); Hochschulen. — II. und III. Blühender Adel der deutschen Bundesstaaten, Luxemburgs und der „Ostseeprovinzen". — IV. Blühender Adel in den Österreichisch-Ungarischen Ländern. — V. Bürgerliche Wappen. — VI. Abgestorbener Adel der einzelnen Länder. — VII. Ergänzungsbände.

Wappenkalender, Jahresweiser mit Wappendarstellungen. Der älteste und beste unter diesen, der sogen. „Münchener Kalender" (Verlag Manz) mit farbigen Wappendarstellungen von Prof. Otto Hupp, Schleißheim, von 1923 ab mit Erläuterungen von Friedr. v. Klocka, kommt den besten alten Wappenbüchern gleich.

Ein „Deutscher Wappenkalender" mit Wappen von G. Adolf Cloß und Erläuterungen von Bernhard Koerner erscheint seit 1920 im Verlag von C. A. Starke, Görlitz.

Wappenkunde ist die Kenntnis der Regeln der Wappenführung und Wappendarstellung, sowie der Geschichte des Wappenwesens und die Kenntnis von den richtigen Wappen; Wappenkunst die bildliche Darstellung von Wappen nach den Regeln der Wappenkunde. (Vgl. F. Hauptmann: „Wappenkunde". München und Berlin 1914; E. Gritzner, Heraldik, 2 Aufl. Leipzig 1912; Frhr. v. Sacken, Heraldik, Grundzüge der Wappenkunde, 8 Aufl. Leipzig 1920; Philippi, Wappen. Dortmund 1922.)

Über Wappenkunde herrschen in der breiten Öffentlichkeit, selbst bei Gebildeten, noch die sonderbarsten Begriffe; viele denken sich unter einem Wappenkundigen einen Menschen, der zu kindlichem Vergnügen Siegellackabdrücke sammelt und aufklebt. Demgegenüber kann nur betont werden, daß die Wappenkunde längst nicht mehr ein Steckenpferd oder ein müßiger Zeitvertreib, sondern eine ernste Wissenschaft ist, die von ihren Jüngern einen jahrelangen, angestrengten Lernfleiß verlangt; ohne ihre

Hilfe können z. B. oft die schwierigsten Fragen der Geschichte, der Kunstgeschichte, der Waffen- und Trachtenkunde usw. nicht gelöst werden; daß ferner die Wappenkunde von hervorragender Bedeutung für die Gesittungsgeschichte, für die Zierkunst und für Kunstgewerbe ist, wie sie denn auch zur Festigung des Haus- und Sippenbewußtseins in nicht zu unterschätzender Weise mit beiträgt.

Das vielfach verbreitete Vorurteil, als ob die Wappenkunde nur eine Beschäftigung für Adelige sei und keinen anderen Zweck verfolge, als die Begünstigung sogenannter „feudaler Tendenzen", wird am besten durch die Tatsache widerlegt, daß bedeutende Vertreter der Wappenwissenschaft Bürgerliche waren und noch sind und daß z. B. der Verein „Herold" unter seinen Mitgliedern Vertreter aller Stände zählt — sowohl Fürsten und Grafen, als auch Künstler, Gelehrte, Beamte, Geistliche, Kaufleute, Gewerksherren und Kunsthandwerker.

Zu welchen lächerlichen Folgen es führt, wenn große Meister es für unnötig halten, sich um Wappenwesen und Wappenkunde zu kümmern, davon nur einige Beispiele: Das Wappen des neuzeitlichen Kaisertums Österreich auf dem Thronhimmel Karls V. — siehe A. von Werners „Luther auf dem Reichstage zu Worms"; — das Wappen des Papstes Pius IX. auf einer von Tetzel gehaltenen Fahne — siehe Hochbildwerk von Calandrelli am Rathause zu Berlin; — die gegen die Regeln der Wappenkunst verstoßenden Wappendarstellungen im Kaiserhause zu Goslar, am Reichstagsgebäude zu Berlin, usw. — Von den haarsträubendsten Fehlern und Zeitwidrigkeiten auf unseren Bühnen zu schweigen! (Vgl. Dr. Stephan Kekule v. Stradonitz „Die Wappenkunst auf der Bühne" in dessen „Ausgewählten Aufsätzen", Neue Folge, 1907.)

Wappenkunst, s. Anwendung von Wappen.

Wappenmaler. Nachstehend die Anschriften einer Anzahl bekannter Wappenmaler und -zeichner:

G. Adolf Cloß, Berlin-Friedenau, Hertelstr. 10.
E. Doepler d. J., Prof., Berlin W 15, Uhlandstr. 163.
Otto Hupp, Prof., Schleißheim bei München.
Georg Otto, Berlin W 8, Charlottenstr. 29—30.
Lorenz Rheude, München 2, Kaulbachstr. 40.
Oskar Roick, Prof., Berlin-Steglitz, Flensburger Str. 11.

Gute Wappenzeichner zählt auch der Verein „Zum Kleeblatt" zu Hannover (s. Vereine) zu seinen Mitgliedern.

Wappenmantel. Zur Umrahmung fürstlicher — auch einiger gräflicher — Wappen dient häufig ein ausgespannter, oben durch eine Krone zusammengehaltener Mantel, der innen Pelzfutter, außen farbigen — meist roten — Stoff zeigt, mit Hermelineinfassungen oder goldenen Fransen versehen und beiderseits mit goldenen Quastenschnüren aufgebunden ist.

Die häufig beliebte Sitte, die Helmdecken durch einen solchen Mantel zu ersetzen, oder außer jenen auch noch einen Mantel unter der Helmkrone hervorgehen zu lassen, ist durchaus gegen die Regeln der Wappenkunst.

Wappen-Nachschlagewerke. Neben den Wappenbüchern (s. dort) gibt es auch Nachschlagewerke, die zu dem betreffenden Geschlechtsnamen ausschließlich eine Beschreibung des betreffenden Wappens geben. Das weitaus vollständigste Werk dieser Art ist: Rietstap, Armorial général. 2 Bde. 2. Aufl., Gouda 1884 bis 1887.

Wappenrecht. Berechtigt zur Führung eines Wappens sind: Staaten, Fürsten, der hohe und niedere Adel, Stadtgeschlechter, Bürger, Zünfte, Städte, Ortschaften, Körperschaften jeder Art, geistliche Stifter.

Nicht statthaft, gewohnheitsrechtlich, ist die Annahme

und Führung eines Wappens, das bereits anderweit geführt wird. Im übrigen ist auch jeder Bürgerliche berechtigt, ein Geschlechtswappen anzunehmen; doch sollte niemand dieses tun, ohne vorher den Rat eines Wappenkundigen einzuholen, damit das neu zu schaffende Wappen nicht in bestehende Rechte eingreife und den Regeln der Wappenkunst widerstreite (s. Entwerfen neuer Wappen). Etwas anderes ist das „Tragen" eines Wappens. Wenn z. B. ein Forstaufseher das Wappen seines Gutsherrn an der Mütze befestigt, so führt er nicht das Wappen, sondern er trägt es.

Die auf das Wappenrecht bezügliche Stelle des Allgemeinen Landrechts lautet:

> „Niemand darf sich eines adeligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat."

Das Landrecht schützt also nur adelige Wappen.

Daß hierunter auch Wappen erloschener Adelsgeschlechter zu verstehen sind, versteht sich von selbst.

In ausführlicher und fesselnder Weise werden alle das Wappenrecht betreffenden Fragen in dem trefflichen Werke des Professors Dr. F. Hauptmann „Das Wappenrecht, historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze" (Bonn 1896) erörtert und klargestellt. Nach dem Bürgerlichen Gesetz-Buche für das deutsche Reich, Art. 12 sind auch Wappen unter bestimmten Voraussetzungen geschützt. Auch liegen darüber neuere gerichtliche Entscheidungen (auch betr. bürgerlicher und Stadtwappen) vor. Vgl. Dr. Walter Freier, Der Rechtsschutz des bürgerlichen Familienwappens. Greifswald 1920.

Wappensymbolik, s. Bedeutung der Wappenfiguren.

Wulst. In vielen Wappen findet sich auf dem Helme zwischen diesem und der Helmzier ein sog. Wulst, auch Pausch oder Bund genannt, die Darstellung eines aus zwei-, bisweilen mehrfarbigen Zeugstreifen gewundenen Kranzes. Ein derartiger Wulst eignet sich nur für Wappen in spätgotischer oder neueren Formgebungen; seine Farben müssen mit denen der Helmdecken übereinstimmen.

Zeitschriften, siehe unter Vereine.

Infolge vielfacher an den Vorstand des Vereins Herold, oder an die Schriftleitung des „Deutschen Herold" gerichteter Anfragen erklärt sich dieser bereit, die Ausführung wappenkünstlerischer und mit Wappen gezierter kunstgewerblicher Arbeiten zu übernehmen oder zu vermitteln und hat sich zu diesem Zwecke mit tüchtigen künstlerischen und kunstgewerblichen Kräften in Verbindung gesetzt. Insbesondere vermittelt die Schriftleitung die Herstellung von

Wappen-Malereien jeder Art,
Ahnentafeln und Stammbäumen in zur Ausschmückung geeigneter Form,
Einbänden zu Hausbüchern und Stammesgeschichten,
Gedenkmünzen,
Glas- und Porzellanmalereien mit Wappen,
Grabdenkmälern,
Wappenstickereien, Lederschnitt-Arbeiten,
Bildnerischen Wappendarstellungen in Marmor, Erz, Holz, Elfenbein usw.,
Petschaften und Stempeln usw. usw.

Über die Herstellungskosten wird bereitwilligst Auskunft erteilt.

Schriftleitung des „Deutschen Herold"
Berlin SW, Prinz Albrecht-Str. 7a
(Kunstgewerbe-Museum)

1

Um 1300.

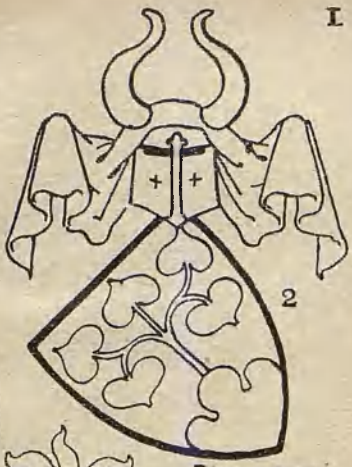

2

Um 1350

3

Um 1400

2. Hälfte des 15. Jahrh.

Anfang des 16. Jahrh.

2. Halfte d. 16 - 17 Jahrh

18 Jahrh

Preussische Königskrone
Mittelalterliche Königskrone
Heraldische Königskrone
Grossherzogskrone
Österreichische Kaiserkrone
Herzogskrone
Fürstenkrone
Erlauchtkrone
Fürstenhut
Grafenkrone
Freiherrenkrone
Kurhut
Adelskrone
Südd. Adelskrone
Schwedische Grafenkrone
Alte Grafenkrone
Schwedische Freiherrenkrone